Die Gewerbeentwicklung in Serbien

INAUGURAL-DISSERTATION

der Staatswirtschaftlichen Fakultät

der

K. B. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

DRAGUTIN DUTSCHITSCH

aus Belgrad.

1909.

Max Steinebach, München, Baaderstrasse 1 & 1a.

Die Gewerbeentwicklung in Serbien

INAUGURAL-DISSERTATION

der Staatswirtschaftlichen Fakultät

der

K. B. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

DRAGUTIN DUTSCHITSCH

aus Belgrad

1909.

Max Steinebach, München, Baaderstrasse 1 & 1a.

Referent:

Geheimrat, Prof. Dr. L. BRENTANO.

Dem Andenken
meines heissgeliebten
Vaters
gewidmet

Lebenslauf

von

Dr. Dragutin Dutschitsch.

Am 23. Mai 1882 wurde ich zu Belgrad geboren. Nachdem ich das Maturitätsexamen im Jahre 1900 bestanden hatte, bezog ich die Belgrader Universität, wo ich im Herbst 1904 die juristische Fakultät absolvierte. Im Sommersemester 1905 bezog ich die Münchener Universität. Nachdem ich zwei Semester in München Nationalökonomie studiert hatte, ging ich zum gleichen Zwecke auf ein Semester nach Berlin und begab mich schliesslich zur Beendigung meiner nationalökonomischen Studien wieder nach München, wo ich am 18. November 1908 das Doktorexamen bestanden habe.

Inhalt.

Seite

Vorbemerkung 7

Einleitendes 10

Das Gewerbewesen und Gewerberecht Serbiens . 12

A. Im Mittelalter, während des Bestehens des serbischen Staates (vom Ende des XII. bis zur Mitte des XV. Jahrhunderts 40

B. Unter der türkischen Herrschaft (von der Mitte des XV. bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts)

C. Nach der Befreiung (vom Beginn des XIX. bis gegen die Mitte desselben Jahrhunderts) . 64

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548314_0075

Vorbemerkung.

Die vorliegende Arbeit stellt eine wirtschaftsgeschichtliche Studie des Gewerbewesens und Gewerberechts Serbiens vor, und zwar: 1. im Mittelalter, während des Bestehens des serbischen selbständigen Staates (vom Ende des XII. bis zur Mitte des XV. Jahrh.); 2. während der türkischen Herrschaft (von der Mitte des XV. bis zu Beginn des XIX. Jahrhunderts); und 3. nach der Befreiung d. h. während der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts bis zum Jahre 1847, als die erste serbische heute noch geltende Gewerbeordnung erlassen wurde.

Um dem Leser das Gewerbe und seine Organisation während dieser Zeitabschnitte besser verständlich zu machen, war es notwendig, dabei auch die ganze soziale und wirtschaftliche Entwicklung des Landes kurz vorzuführen.

Es ist von enormer Wichtigkeit und grossem wissenschaftlichen Interesse, die ökonomische Entwicklung eines jeden Landes geschichtlich zu verfolgen, sie zu erörtern, die Verhältnisse, wie sie sich einst entwickelt haben, zu einem lebensvollen Bilde zu konstruieren, — kurz das Vergangene zu beleben, und so der Gegenwart zu übergeben. Dass eine solche Konstruktion der ehemaligen wirtschaftlichen Welt keineswegs eine leichte Aufgabe ist, dürfte man wohl zugeben müssen. Um alle sonstigen Schwierigkeiten, auf welche man bei der Bearbeitung zu stossen pflegt, zu übergehen, möchten wir nur eine grosse und allgemeine erwähnen: Mangel an Urkunden, an wirtschaftlichen Akten, also an direkten Quellen, auf welchen man die Ausführungen basieren soll. Und gerade dieses trifft im vollen Umfange für Serbien zu.

Denn, es steht die Tatsache fest, dass das serbische Volk auch während seines mittelalterlichen Staates (Ende des XII. bis zur Mitte des XV. Jahrhunderts), als es ihm

endlich, nach den unaufhörlichen Kämpfen und Stammesfehden gelang, das jahrhundertelange Joch der Byzantiner abzuschütteln, und seinen eigenen selbständigen Staat zu gründen, sich der ruhigen, kulturellen Entwicklung nicht im gebührenden Masse widmen konnte, da alle seine mittelalterlichen Herrscher stets bestrebt waren, ihr Reich (auf Rechnung des byzantinischen) zu vergrössern. Deshalb erst, als Serbien in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts unter dem Kaiser Duschan, seine Blüte erreichte, erschien Mitte desselben Jahrhunderts das sog. Duschan'sche Gesetzbuch, durch welches die wenigen bestehenden Gesetze verbessert und anerkannt, und eine Anzahl neuer erlassen wurde. In der Hauptsache freilich verlieh es den damals geltenden auf Gewohnheit beruhenden Rechtsgrundsätzen nur die gesetzliche Form und Kraft.

Da das Gesetzbuch des Kaisers Duschan nur einen Anfang der serbischen gesetzgeberischen Tätigkeit darstellte, so wurde von ihm — in mehreren Artikeln — die Gewohnheit für alle anderen nicht (gesetzlich) geregelten Rechtfälle im vollen Umfange anerkannt, was übrigens auch aus einer Verordnung des Syntagmat's Matheas Vlastar hervorgeht. Die Gewohnheit, sowie die ganzen Kultur- und Staatseinrichtungen des mittelalterlichen Serbiens hatten ihren Ursprung und Vorbild in Byzanz, welches von grossem Einfluss auf Serbien war. —

Die unbedeutende Entwicklung des Städtewesens Serbiens während dieser Zeit, sowie die geringe Ausbreitung des Handwerks und seiner Organisation boten naturgemäss den serbischen Herrschern keinen Anlass zur gesetzlichen Regelung der Handwerksangelegenheiten zu schreiten. Daher finden wir während dieser Periode gar keine gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf das Handwerk und seine Organisation in den damaligen Städten Serbiens bezögen.

Und später, während der türkischen Herrschaft, haben wir zwar das Suleimanhandwerksgesetz, welches das Gewerberecht des ganzen Osmanenreiches regulierte, aber gar keine Handwerkerstatute der serbischen Zünfte der Zeit, aus welchen wir die Organisation des Handwerks

in den serbischen Ländern unter den Osmanen genauer kennen lernen könnten.

Und wenn solche für uns wichtige Urkunden in Bezug auf das Handwerk zu der Zeit der serbischen Unterjochung auch vielleicht bestanden haben dürften, so sind sie uns heute nicht erhalten — aus sehr begreiflichen Gründen: man bedenke nur die furchtbaren Kriegsverheerungen usw.

Und wenn wir uns dennoch entschlossen haben, ein so schwieriges Thema zu behandeln, ist es nur auf unsere Vorliebe für die Wirtschaftsgeschichte, als eine Wissenschaft überhaupt und für die Wirtschaftsgeschichte unseres Volkes insbesondere zurückzuführen.

* * *

An dieser Stelle spreche ich meinen verbindlichsten Dank aus meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimrat Professor Dr. Lujo Brentano und insbesondere dem bekannten serbischen Altertumsforscher, dem derzeitigen Ministerpräsidenten Herrn Stojan Nowaković, die mich bei der Abfassung dieser Arbeit durch mannigfache Anregungen und Hinweise unterstützt haben.

Gebirge Zlatibor (Süd-West-Serbien), Juli 1909.

Der Verfasser.

Einleitendes.

Bei allen Völkern der Welt hat das Milieu — im weitesten Sinne dieses Wortes — einen mächtigen Einfluss auf die Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens ausgeübt. Bodenbeschaffenheit und Lage des Landes sind mitbestimmend für die volkswirtschaftliche Entwicklung, das Milieu wird nur selten und nur auf einer sehr hohen kulturellen Stufe überwunden. Je niedriger die Kultür eines Landes, desto mehr ist seine wirtschaftliche Entwicklung von den örtlichen Verhältnissen abhängig. Das trifft vollständig auch für Serbien zu.

Bevor wir eigentlich zu unserem Thema übergehen, möge ein kurzer geschichtlicher Rückblick auf dieses Land und seine Einwohner hier gestattet sein.

Bereits am Ende des VI. Jahrhunderts finden wir die Serben in ihrer jetzigen Heimat, die damals einen Teil des byzantinischen Reiches bildete.

Die Grundlage der socialen Organisation des Volkes war die Zadruga (-Hauskommunion). Mehrere Zadrugen nannte man Rod (-Geschlecht); Pleme (-Stamm) war die oberste Einheit. Die Zadruga war an und für sich eine vollständige Wirtschaftseinheit, der ganze Grund und Boden, Vieh und Werkzeuge gehörten ihr.[1]) Das Prinzip der Gleichberechtigung leitete das sociale und politische Leben des Volkes. Die Haus-, Geschlechts- und Stammvorstände wurden gewählt; es gab keine socialen Unterschiede, weder Adel noch Sklaven. Aber die aus der alten Heimat mitgebrachten Verhältnisse dauerten nicht lange. Die Berührungen und immer engeren

---

[1]) S. ausführlicher bei J. Lippert, Bd. 1. Die slavische Zeit und ihre gesellschaftliche Schöpfung, Prag, 1895. S. 94, und bei Dr. K. Jirecek: „Die Geschichte der Bulgaren". S. S. 72—116.

Beziehungen mit dem byzantinischen Reiche, unter dessen Oberhoheit sich jahrhundertelang das serbische Volk befand, sowie die unaufhörlichen Streitigkeiten und Kämpfe zwischen den einzelnen Stämmen übten ihren Einfluss und wirkten umgestaltend auf sein politisches, sociales und wirtschaftliches Leben ein. Erblichkeit in der Familie des Stammesherrn, Stärkung seiner politischen Macht, Klassenbildung, Annahme der christlichen Religion, der Sitten, Literatur und Kunst, Veränderungen in der Agrar- und Rechtsverfassung vollzogen sich nur sehr langsam. Von der Ansiedelung bis zur Entstehung des selbständigen serbischen Staates — in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts — hat der byzantinische Einfluss auf das politische und wirtschaftliche Leben der Serben nicht aufgehört. Alle Einrichtungen des Staates und Wirtschaftslebens des serbischen Volkes hatten ihr Vorbild in Byzanz, wofür die serbischen Gesetze und andere Quellen uns den besten Beweis liefern.

Auch die westlich von Serbien, an der adriatischen Küste gelegenen Städte, insbesondere Venedig und Ragusa, beeinflussten das serbische Leben. Es genügt auf ihre engen handels-politischen Beziehungen und auf die zahlreichen Ansiedelungen-Kolonien in Serbien, zum Zwecke der Ausbeutung der Bergwerke und des Handels hinzuweisen.

Wie bei den italienischen Städten und anderen Nationen Westeuropas fand auch bei dem serbischen Volke der Aufbau der eigenen Kultur auf den Trümmern der antiken statt, denn auch das serbische Volk hat nach seiner Ansiedelung einen Teil des alten römischen Reiches bewohnt. Deshalb hatte die politische, wirtschaftliche und sociale Verfassung Serbiens auch viel Aehnlichkeit mit denen Westeuropas.

A.

Von einer ökonomischen Entwicklung des Serbenvolkes von seiner Ansiedelung auf der Balkanhalbinsel bis zu Ende des XII. Jahrhunderts kann man nicht viel reden, weil für dieselbe die Grundbedingungen fehlten. Die ganze Periode ist durch unaufhörliche Streitigkeiten und Fehden zwischen den Stämmen, in welchen die Serben auch nach der Ansiedelung weiter lebten, sowie durch die fortgesetzten Kämpfe mit den benachbarten Nationen und mit Byzanz (um der politischen nationalen Selbständigkeit willen) ausgefüllt.

Erst mit der Gründung des selbständigen serbischen Reiches (in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts) wurde auch die Grundlage der ökonomischen Entwicklung Serbiens geschaffen. Wie bereits angedeutet, haben sich die Verhältnisse des Volkes insbesondere aus den angeführten Gründen im Laufe der Zeit vielfach verändert. Aus dem Gesetzbuche Kaiser Duschans, das eine offizielle Gesetzsammlung, die im damaligen serbischen mittelalterlichen Staate geltende Rechtsprincipien darstellt, ist das zu ersehen.[2]) Aus den verschiedenen Artikeln des Gesetzbuches des Kaisers Duschan geht klar hervor, dass wie in Byzanz, so auch im mittelalterlichen Serbien der König bzw. Kaiser als der oberste Machthaber und zu gleicher

[2]) Duschans Gesetzbuch, II. Auflage. 1898. Herausgegeben und erläutert von St. Novakovitsch. Dasselbe enthält 201 Artikel (altserbisch). S. weiter seine Besprechung bei Jirecek in „Die Geschichte der Bulgaren". Bd. II. S. 297—309 (deutsch) und bei Herzberg in: „Geschichte Griechenlands" Bd. II. S. 294 (deutsch).

Zeit auch als der Obereigentümer all der sich nicht in Privateigentum befindlichen Ländereien galt. Die früheren patriarchalischen Zustände schwanden immer mehr und es bildete sich langsam ein Gegensatz von Freien und Abhängigen heraus. Das mittelalterliche Serbien war wie das griechische Reich und andere damalige europäische Staaten eine Ständemonarchie; seine gesamte Bevölkerung zerfiel in Adelige und gemeine Leute, d. h. in Privilegierte und Nichtprivilegierte.

Die weltlichen Adeligen (Wlastela genannt) wurden hauptsächlich in zwei Klassen eingeteilt: in Gross- und Kleinadelige, je nach den Privilegien, welche sie besassen. Der meisten Privilegien erfreuten sich die Geistlichen (und zwar die hohe Geistlichkeit), denn sie waren von allen Staatsabgaben und Dienstleistungen befreit, was ausdrücklich Art. 9 des Gesetzbuches betont. Ihr Einfluss auf das geistige und politische Leben Serbiens war von enormer Bedeutung; die kirchlichen und klösterlichen Besitzungen (Methochien genannt), — durch Schenkungen der serbischen Herrscher entstanden — wurden mit grossen Privilegien versehen. Die Kirchen nahmen überhaupt eine ganz autonome Stellung ein. Ihre Untertänigen wurden vom Militärdienst befreit, ihnen konnten Besitzungen in keinem Falle entzogen werden. Die Kirche war ein Grossgrundbesitzer mit allen Vorrechten, der Geistliche ein Privilegierter im vollsten Sinne des Wortes.

Derselbe religiöse Geist, welcher in Byzanz und überall in Westeuropa dieser Zeit herrschte, feierte auch im mittelalterlichen Serbien seine Triumphe.[3])

Was die weltlichen Adeligen anbelangt, so bekleideten sie alle Hof- und Staatsämter, welche ganz nach byzantinischem Vorbilde eingerichtet waren, ja sogar grie-

---

[3]) S. Dr. J. H. Krause: „Die Byzantiner des Mittelalters in ihrem Staats-, Hof- und Privatleben, insbesondere vom Ende des X. bis gegen Ende des XIV. Jahrhunderts nach den byzantinischen Quellen dargestellt." 1869 S. 286—309. So auch im damaligen Bulgarien. s. Jirecek: „Die Geschichte der Bulgaren" S. 385.

chische Namen trugen. Ihre Stärke beruhte indess auf der Möglichkeit und Fähigkeit ein volles unabhängiges und erbliches Eigentumsrecht zu besitzen. Ihr Erbeigentum, ihr Grundbesitz hiess „Baschtina", daher auch die Bezeichnung „Baschtinik" (Erbeigentümer).

Das Baschtinarecht erstreckte sich nicht nur auf den Grund und Boden, sondern auch auf die Leute, welche auf diesem Grund und Boden wohnten. Volles Eigentumsrecht, sowie freies Verfügungsrecht, als auch Erbrecht sind die wesentlichen Merkmale einer jeden Baschtina *)

Vom Baschtinarecht ist das Proniarecht weiter zu unterscheiden, weil die Pronia eine andere Besitzform (Lehenbesitz) darstellte, wie der Name selbst zeigt, aus Byzanz übernommen wurde und dieselbe Bedeutung wie dort hatte. Das Proniarecht ist demnach nur ein Nutzniessungsrecht, welches dem Proniabesitzer zustand, so lange er lebte. In vielen Fällen konnte jedoch die Pronia entzogen werden noch zu Lebzeiten ihres Nutzniessers; nach seinem Tode aber fiel sie wieder dem Staatsoberhaupt anheim, obleich sie später sehr oft vom Vater auf den Sohn überging. Dafür hatten die Proniabesitzer besondere Pflichten zu erfüllen.

Die Grundherren (Baschtinici und Proniari) hatten viele Vorrechte inne, welchen man im westeuropäischen mittelalterlichen Staaten begegnet, (z. B. waren sie berechtigt Abgaben und Dienste von ihren Untergebenen zu beanspruchen, die Gerichtsbarkeit über sie auszuüben etc.). Was aber ihre Pflichten dem Staatsoberhaupt gegenüber betrifft, so waren sie gering; nach dem Art. 42 des Duschan'schen Gesetzbuches bestanden dieselben in der Einrichtung einer Art von Steuern (Soće genannt — tributum frumentarium) inbesondere für Militärbedürfnisse des Staates (meistens in natura, selten in Geld), und in der

*) Anmerkung: Was aber die Erblichkeit anbelangt, herrschte für die Söhne das altslavische, d. h. gleiche Erbrecht; die Töchter waren aber nur im Falle erbberechtigt, wenn der Baschtinik keine Söhne hatte, also wie es noch heute in Serbien ist.

4) S. Art. 44 und 46. Dusch. G. S. 174.

Verpflichtung zum Kriegsdienst. Die Baschtina war sonst von allen anderen Diensten und Abgaben befreit, wie derselbe Artikel es ausdrücklich bestimmt.[5])

Die zweite Klasse — Unprivilegierte — bildete den grössten Teil der Bevölkerung und wurde mit Namen „Sebren" (Ausdruck synonym mit Untertäniger) im Gesetzbuche Kaiser Duschan's bezeichnet. Jede Teilnahme an den Staatsangelegenheiten wurde den Sebren unter Androhung der strengsten Strafen verboten (s. Art. 69 des Gesetzbuches S. 189). Sie waren Erbuntertänige des Staatsoberhauptes (auf seinem Privatgrundbesitz), der Adeligen und der Kirche. Bei ihnen sind mehrere Unterklassen, je nach den Dienstleistungen und der persönlichen Abhängigkeit von den Grundherren zu unterscheiden.

Zunächst sind zwei Gruppen von Untertänigen zu nennen: 1. die Städter oder „Bürger" und 2. die bäuerliche Bevölkerung — die Bauern.

Die Bauern waren in drei weitere Unterklassen eingeteilt: in: 1. Priester, 2. freie Leute und 3. grund- und gutsherrlich bäuerliche Bevölkerung. Diese letzte Unterklasse, welcher der grösste Teil der serbischen Bevölkerung angehörte, zerfiel wiederum in folgende Gruppen: 1. Meister (Landhandwerker), 2. Sokaljniken, 3. Meropchen (Zinsbauer) nach dem griechischen „μεροπεσ" und 4. die sogen. „Otroken", die niedrigste Klasse der bäuerlichen Bevölkerung im mittelalterlichen Serbien, deren rechtliche Stellung sich zwischen der Leibeigenschaft und Erbuntertänigkeit bewegte.[6])

Wie überall im damaligen Europa, so hatten auch in Serbien die hörigen Bauern eine Unmenge von Pflichten und sehr wenig Rechte. Gebundenheit an die Scholle, Beschränkungen im Eigentums- und Erbrecht, Frohndienste

---

[5]) S. Art. 42 Duschans Gesetzbuches S. 172.

[6]) Ganz ausführliches über diese Einteilung der Nichtprivilegierten ist bei Wlajinatz: „Die agrar-rechtlichen Verhältnisse des mittelalterlichen Serbiens", Jena, 1904, zu finden.

und viele Abgaben sind die wichtigsten Kennzeichen dieses Standes.[7])

Aus diesem in grossen Zügen entworfenen Bilde der Social- und Agrarverfassung des mittelalterlichen Serbiens ist nicht schwer zu ersehen, welchen Einfluss Byzanz und seine Institutionen auf Serbien übten. Die Einteilung der Bevölkerung in Klassen und die agrar-rechtliche Verfassung vollzog sich im Laufe der Zeit nach byzantinischem Vorbilde. Der Grundbestiz wurde Grundlage aller sozialen Unterschiede, die Quelle der Macht und Herrschaft einer Klasse über die andere. Auf einer Seite: alle Privilegien und Rechte mit wenig Pflichten, auf der anderen nur Pflichten, Unfreiheit, Gebundenheit und Untertänigkeit. Staatsoberhaupt, Adel und Kirche besassen allen Grund und Boden, die hörigen Bauern (Sebren) sind besitzlos und zu Diensten und Abgaben verpflichtet. Die Wirtschaftsordnung des mittelalterlichen serbischen Staates (XIII., XIV. und XV. Jahrhunderts) war demnach im Wesen dieselbe wie die aller europäischen Staaten dieser Zeit.

Aus dem oben Gesagten geht hervor, dass alle produktiven Arbeiten die Klasse der Bevölkerung zu entrichten hatte, während sie keine Rechte besass. Die Bauern waren unfrei und an die Scholle gebunden und die Grundherren kümmerten sich gar nicht um die Hebung ihrer Lage.

Die unfreie Arbeit vermag, bekanntlich, weder viel noch Gutes zu leisten, — die wirtschaftliche Entwicklung und der wirtschaftliche Fortschritt sind mit solchen Zuständen unvereinbar.[8]) Daher ist es begreiflich, dass im mittelalterlichen Serbien trotzdem es zu grosser politischen Macht, insbesondere im XIV. Jahrhundert gelangte, der Reichtum und Wohlstand des Volkes, sowie die wirt-

---

[7]) Eins ist hier hervorzuheben, dass nämlich alle Chrysobullen sowie das Gesetzbuch des Kaisers Duschan ihre Dienste und Abgaben genau aufzählen. Die Person eines jeden Sebren war gesetzlich geschützt. S. auch bei Jirecek: „Die Geschichte der Bulgaren" S. 403.

[8]) S. Conrads Handwörterbuch der Staatsw. 11. Auflage, 11. Bd. S. 345.

schaftlichen Kräfte des Landes sich in einem keineswegs befriedigenden Zustande befanden. Die wichtigsten und gewinnbringenden Erwerbszweige der damaligen serbischen Volkswirtschaft, wie Handel, Bergbau und Gewerbe, wurden hauptsächlich von Fremden, welche sich grosser Privilegien erfreuten, betrieben.

Die Hauptbeschäftigungen des serbischen Volkes waren: Ackerbau und Viehzucht; letztere hatte eine überwiegende Bedeutung, da alle natürlichen Bedingungen dazu vorhanden waren.

Animalische Produkte fanden ihren Absatz hauptsächlich in Ragusa, in Dalmatien und Italien. Nebst diesen Erwerbszweigen war der Bergbau die Hauptquelle der damaligen serbischen Finanzen (insbesondere im XIV. Jahrhundert.) Aus fiskalischen Rücksichten schenkten die serbischen Herrscher schon frühzeitig dem Bergbau ihre grösste Aufmerksamkeit, und suchten ihn mit allen Mitteln zu fördern. Zu dem Zwecke lockten sie durch grosse Privilegien und Vorrechte die Ragusaner und insbesondere die deutschen Bergleute, „Sassen“ genannt, (stammt von Sachsen her) nach Serbien. Die ungarischen Könige haben zu demselben Zwecke eine grosse Zahl Handwerker und Bergleute aus Flandern, dem Rheingebiet, Sachsen usw. unter Einräumung verschiedener Privilegien, noch anfangs des XII. Jahrhunderts in ihrem Lande angesiedelt. Im XIV. Jahrhunderte ist die Zahl der bergmännischen Kolonien so bedeutend angewachsen, dass sie sich mit ihrer regen Bergwerkstätigkeit zu Bergwerksstädten gestalteten. (Z. B. Brskovo, Rudnik, Srebrnica, Novo Brdo etc.) Das serbische Bergwesen vom XIII. Jahrhundert, bis zur türkischen Invasion hat diesen deutschen Ansiedlern sehr viel zu verdanken, denn sie haben durch ihre Kenntnisse und Geschicklichkeit zu seinem grossen Aufschwung viel beigetragen. Aus den serbischen Bergwerken hat man in erster Linie Silber, welches damals sehr grossen Wert hatte, dann Eisen, Kupfer, Blei und Gold gewonnen. „Das gewonnene Roherz wurde in Kübeln gemessen und in Hochöfen verar-

beitet. An den Orten, wo einst Bergwerke bestanden, findet man noch überall Massen von Schlacken, sowie (besonders bei Eisengruben) auch Reste von Hammerwerken, zu deren Betrieb die Wasserkraft der Gebirgsbäche in Anspruch genommen wurde. Die vollständige Reinigung des Metalles, besonders des Silbers und Kupfers wurde grösstenteils erst in Ragusa oder gar in Venedig durchgeführt.“[9])

Mit der Münzprägung hat man in Serbien schon sehr früh unter dem König Wladislav (1234) begonnen. Durch den regen Bergbau wurde auch das Metallgewerbe gefördert und heute noch in einzelnen Orten stark betrieben. So z. B. in der Stadt Janjevo, im heutigen Alt-Serbien, in der Nähe von dem berühmten mittelalterlichen Bergwerke und der Bergwerksstadt Novo Brdo. In der Topographie der Gegenden, besonders in der serbischen Bergwerksterminologie begegnen wir noch heute Namen, welche deutschen Ursprungs sind, was an die grossen Kolonien der „Sassen“ erinnert. Der serbische Bergbau erfreute sich schon Mitte des XIV. Jahrhunderts eines Weltrufes.

Von anderen Erwerbszweigen begann sich auch der Handel in immer grösserem Umfange zu entwickeln, da mit der Gründung des Staates die Rechtssicherheit eintrat. Die geographische Lage der serbischen Länder, die Natur der wirtschaftlichen Produkte, die Richtung der grossen Landstrassen, das freundschaftliche Verhältnis mit den westlich von Serbien an der adriatischen Küste gelegenen Städterepubliken, sowie die Politik der Städte und viele andere Umstände trugen dazu bei, dass das mittelalterliche Serbien auf die grossen Städte der Nachbarstaaten angewiesen war, die alle Kräfte einsetzten, um die handelspolitischen Beziehungen aufrecht zu erhalten. Insbesondere war es Venedig und Ragusa, die schon im

---

[9]) S. Jirecek: „Die Handelsstrassen und Bergwerke Serbiens und Bosniens“. Prag. 1879. S. sehr ausführlich vom Bergbau § 7 s. S. 41—58.

XI. Jahrhundert durch geschickte Manipulationen sich handelspolitische Vorteile in Serbien zu sichern wussten. Als der serbische Staat gegründet wurde, befestigte sich ihr handelspolitischer Einfluss in Serbien noch mehr, da ihnen von den serbischen Herrschern zahlreiche Vorrechte eingeräumt wurden. Sie gründeten an allen wichtigen Orten und Kreuzungspunkten Kolonien zu Handelszwecken. Bald nahmen sie sogar den ganzen serbischen Handel in ihre Hände. Insbesondere haben die Ragusaner mit allen serbischen Königen und Kaisern Handelsverträge abgeschlossen, durch welche diese ihnen jede Handelsfreiheit und Rechtssicherheit gewährten. Das geschah meistens aus finanziellen Rücksichten, denn die Ragusaner waren Zollpächter, Steuereinnehmer im mittelalterlichen Serbien. Auf diese Weise monopolisierten sie den ganzen Handel Serbiens. Die zahlreichen Handelskolonien in allen Städten Serbiens, sowie die abgeschlossenen Handelsverträge liefern den besten Beweis für die zielbewusste und konsequente Handelspolitik Venedigs, Ragusas und anderer Städterepubliken.[10]) Die Ragusaner und Venezianischen Kaufleute waren Abnehmer der serbischen landwirtschaftlichen Produkte und gleichzeitig Absetzer der fertigen Waren, denn im XIII. und XIV. Jahrhundert waren die italienischen Städterepubliken mit ihrer Industrie schon weltbekannt. Für die südöstlichen Gegenden Serbiens kamen auch Constantinopel und Saloniki, die bekannten Stappelplätze des alten Welthandels als wichtige Handelsfaktoren in Betracht.

Die Zollsätze, welche von den aus den Städten eingeführten Waren erhoben wurden, waren ganz minimal. Diese Handelspolitik war der Natur der serbischen Volkswirtschaft, ihrem ausgesprochenen agrarischen Charakter am besten angepasst. Serbien ist aber durch diese Handelspolitik beinahe ausschliess-

---

[10]) Darüber ausführlich bei Dr. Heydt: „Geschichte des Levante-Handels im Mittelalter", 2 Bde.; dann bei Fr. Miklosich „Monumenta Serbika" und bei Jirecek: „Die Geschichte der Bulgaren.

liches Absatzgebiet für die Produkte der blühenden adriatischen Industrien geworden. Alle Kräfte der italienischen Städterepubliken waren seit jeher darauf gerichtet ihre politische und wirtschaftliche Macht stets in ihrem eigenen Interesse mehr zu entwickeln, und sich Monopole zu schaffen. Deswegen konnte auch von den dalmatinischen Küstenstädten nur Ragusa eine Industrie in grösserem Umfange entwickeln.[11]) Die Venezianer waren es, welche der industriellen Entwicklung nicht nur Serbiens sondern auch dieser Städte grosse Hemmnisse in den Weg legten, was ihnen nicht allzu schwer war, wenn man bedenkt, dass Venedig seit 1204 „Quartae partis et dimidiae totius imperii romani domina" war.[12]) Daher ist es verständlich, dass keinerlei Angaben über industrielle Unternehmungen im damaligen Serbien in den alten Quellen sich finden.

Uebrigens wurde eine grosse Anzahl von Volksbedürfnissen gewerblicher Art bei der damaligen serbischen Wirtschaftsorganisation, welche noch auf der geschlossenen Hauswirtschaft beruhte, hauptsächlich von der Hausindustrie befriedigt. Das Spinnen und Weben war eine der Hauptbeschäftigungen der weiblichen Landesbevölkerung sowie die Herstellung aller groben Kleidungsstücke aus Schafwolle.[13]) In manchen Gegenden haben sogar die Produkte des Hauswerks als Ausfuhrartikel figuriert. So kann man aus einigen Quellen des XIV. Jahrhunderts ersehen, dass die damalige serbische Hausindustrie ihren Absatz in Ragusa gefunden hat. Als ein solches wird rascha (rassais rudes) erwähnt, unter welchen Namen ein rohes, schwarzes, aus Wolle gearbeitetes Tuch zu verstehen ist, welches zu Bauernkleidern verwendet und zu

---

[11]) In Ragusa entwickelte sich so nebst anderen Industriezweigen insbesondere die Tuchfabrikation unter dem Einfluss von Florenz, welches sich bekanntlich im Mittelalter einer sehr berühmten Textilindustrie erfreute.

[12]) S. Dr. Hayd: „Die Geschichte des Levantehandels", 1. Bd. S. 37.

[13]) S. Dr. J. H. Krause: „Die Byzantiner des Mittelalters in ihrem Staats-, Hof- und Privatleben", S. 60.

demselben Zwecke für die Arbeiter nach dem Westen ausgeführt wurde.[14]) Ein Teil der gewerblichen Bedürfnisse der bäuerlichen Bevölkerung wurde auch durch die Dorf- oder Landhandwerker befriedigt, welche damals fast in jedem Dorfe waren. Im Verlauf unserer Ausführungen werden wir auf dieselben zurückkommen, da wir hier zunächst die Gewerbstätigkeit in den damaligen Städten Serbiens, das Handwerk, seine Bedeutung, seinen Umfang, sowie die Organisation desselben unserer Betrachtung unterziehen möchten.

Aus dem oben Gesagten kann man schon ersehen, dass die Gewerbstätigkeit in den Städten des mittelalterlichen Serbiens keineswegs als eine glänzende aufzufassen ist. Die Städte im mittelalterlichen Serbien haben nie jene politische und wirtschaftliche Rolle gespielt, wie die Städte Italiens oder Deutschlands. Niemals haben sie abgesehen von den an der adriatischen Küste gelegenen, wie z. B. Cattaro, Bar etc. — welche nach dem Vorbilde Ragusas bezw. der italienischen Städterepubliken dieser Zeit organisiert waren, — bis zu jener politischen und wirtschaftlichen Macht gelangen können. Niemals hat sich in ihnen das Wirtschafts- insbesondere Gewerbeleben entwickeln können, wie in Westeuropa, weil sie eine andere Enstehungsgeschichte hatten. Vor der Gründung des Staates sind nur sehr wenige Städte in den serbischen Ländern vorhanden gewesen, und zwar nur solche, die die Griechen auf den alten römischen als Festungen gegründet haben. Erst als eine organisierte Zentralgewalt geschaffen war, als der serbische mittelalterliche Staat entstanden war, nahm die Zahl der Städte in Serbien zu, infolge des regen Handelsverkehrs, an den Kreuzungspunkten der wichtigen Handelsstrassen und insbesondere infolge der im Steigen begriffenen Bergwerkstätigkeit.

In Serbien, wie in allen Gebieten des grossen byzantinischen Reiches, hat man sich das Prinzip des alten römischen Reiches zu eigen gemacht, wonach die König-

---

[14]) S. K. Kostitsch: „Der alte serbische Handel", S. 105 (serbisch).

liche bezw. die kaiserliche Gewalt als eine unteilbare, feste, zentrale, volle, angesehen wurde. In jeder Stadt des mittelalterlichen Serbiens residierte ein Kephalia oder Woywoda — in der Regel ein Adeliger —, welcher die Stadt verwaltete.[15]) Daher konnten die serbischen mittelalterlichen Städte nicht einmal jene Autonomie der italienischen oder deutschen erreichen, oder irgend welchen Sonderbestrebungen sich hingeben, da die despotische Gewalt, unter der sie standen, jede derartige Regung im Keime erstickte. Die bescheidenen Privilegien und Sonderrechte wurden ihnen nur durch den guten Willen des Landesherrn gegeben und bewegten sich naturgemäss stets in sehr engen Grenzen, so dass der politischen Freiheit der Städte fast gar kein Spielraum gelassen wurde.[16])

Aus dem Duschan'schen Gesetzbuche, unserer wichtigsten und massgebendsten Quelle, ist zu ersehen, dass es die „Städter" oder „Bürger" = „Grazdani" (Grad=Burg, = Stadt) von den Zupljani-Gaubewohnern (Zupa = Gau, ursprünglich Wohnsitz eines Stammes), unter welchen alle Bauern zu verstehen sind, deutlich unterscheidet. Die städtische Bevölkerung, (die Städter), setzte sich zusammen aus Fremden, meistens Ragusanern und Sassen (deutsche Bergleute), dann auch aus Venetianern, Cattaranern etc. Sie besassen eine eigene Jurisdiktion, kirchliche Autonomie, Berechtigung zum Erwerb vom Eigentum etc. Nur ein kleiner Teil der Städter bestand aus Einheimischen; sie waren aber alle Untertänige ihrer Grundherren. Die social-rechtliche Stellung dieser Städter oder „Bürger" war keineswegs beneidenswert, denn sie gehörten den sogen. „Sebren" an. Demnach sind die Städter nicht als ein geschlossener Bürgerstand, wie jene in italienischen und deutschen Städten dieser Zeit zu betrachten.

Im Grunde genommen waren sie rechtlich von der Landesbevölkerung Serbiens keineswegs zu unterscheiden,

---

[15]) S. Art. 63 D's. G. und andere Artikel.

[16]) S. Art. 125, 137 und 176 D's. G.

sie trugen den Namen „Grazdani“ bloss deswegen, weil sie die Städte (Gradovi), jene aber Zupljani, weil sie nur Dörfer, das platte Land bewohnten. Die wenigen Erleichterungen in Bezug auf ihre Dienste und Abgaben, welche durch die Art. 60, 63 u. 127 des Gesetzbuches des Kaisers Duschan vorgesehen sind, konnten nichts Wesentliches an ihrer socialen Lage ändern, sie waren und blieben schlechthin nur eine Unterklasse der grossen Klasse „Sebren.“ Die eigentliche serbische Bevölkerung, mag sie nun in den Städten oder auf dem Lande gewohnt haben, war unfrei so weit sie nicht zum Adel gehörte. Und diese Unfreiheit hinderte nicht nur ihre sociale, sondern auch ihre wirtschaftliche Entwicklung. Nur die vom Auslande herbeigekommenen Kolonisten erfreuten sich grosser Privilegien, die sie auch in gehörig reichlichem Masse für ihre wirtschaftliche Selbständigkeit ausnutzten. Der Zuzug der Landbewohner vom platten Lande wurde durch strenge Verbote unmöglich gemacht, was aus dem Art. 140 und 141 des Duschan'schen Gesetzbuches zu ersehen ist. Erst gegen Ende des XIV. und XV. Jahrhunderts ist eine bedeutende Entwicklung des Städtewesens zu verzeichnen aus Anlass der regen Handels- und Bergwerktätigkeit und ihrer mächtigen Ragusaner- und Sassenkolonien, wie Novo Brdo, Prisren, Rudnik etc. Dieser städtische Aufschwung wurde aber durch die Invasion der Türken plötzlich und für längere Zeit wieder lahmgelegt.[17])

Wenn wir zusammenfassen, so ist es klar, dass die politischen und socialen Verhältnisse, unter welchen sich das platte Land und die Städte Serbiens befanden, hem-

---

[17]) Jirecek hat uns in seinem wertvollen Werk: „Die Handelsstrassen und Bergwerke Serbiens und Bosniens im Mittelalter“, ein schönes Bild insbesondere der serbsichen Bergwerksstädte und ihrer Bevölkerung entworfen. Daraus ist am besten zu ersehen, dass die meisten der serbischen mittelalterlichen Städte mehr den Charakter eines ständigen Marktes als einer eigentlichen Stadt trugen. —

S. auch bei Novakovitsch: „Grad, trg, varosch“ in Nastavnik, Bd. 1. Jahrgang 1892, S. 6 (Serbisch).

mend auf alle Erwerbszweige der Volkswirtschaft und naturgemäss auch auf das Handwerk in den Städten eingewirkt haben. Ein typischer Unterschied zwischen Stadt und Land bestand, abgesehen der wenigen obengenannten Städte und zwar am Ausgange dieser Periode, noch in keiner Hinsicht. Das Handwerk beschränkte sich nicht auf die Städte, sondern wie bereits angedeutet, erstreckte es sich auch auf das platte Land. Demnach kann überhaupt weder von einer erheblichen bedeutenden Handwerkstätigkeit in den mittelalterlichen Städten Serbiens, noch von irgend einer politischen und wirtschaftlichen Machtstellung des serbischen Handwerksstandes die Rede sein. Die serbischen mittelalterlichen Städte konnten schlechthin nicht die Zentren irgend eines Kulturfortschritts werden.

Wenden wir uns jetzt der Gewerbeverfassung selbst, der Handwerksorganisation in den Städten des mittelalterlichen Serbiens zu. Nach dem oben Gesagten kann man mit Sicherheit annehmen, dass eine eigentliche Gewerbeverfassung in vielen der damaligen serbischen Städte entweder gar nicht existierte, oder recht wenig ausgebildet war. Denn dieselbe entsteht erst als eine natürliche Folge der regen Gewerbstätigkeit,[18]) und einer solchen erfreuten sich, wie bereits ausgeführt, die meisten Städte dieser Zeit nicht. Bei jener persönlichen Unfreiheit und Gebundenheit konnte sich kein hoch-entwickeltes wirtschaftliches Leben und damit keine grössere Arbeitsteilung entfalten, welche eine Handwerksorganisation hätte ins Leben rufen können. Für eine sehr grosse Anzahl der serbischen Städte gab es also damals noch keinen Anlass zu einer Gewerbeverfassung. Es fehlten in denselben die Momente, welche die Handwerksorganisation überhaupt bestimmen. Eine solche konnte wohl nur in wenigen bedeutenden und grösseren Städten des mittelalterlichen Serbiens, wie in Prizren (der Haupt- und

---

[18]) S. Conrad's Wörterbuch der Staatswissenschaften II. Aufl. Bd. VII. S. 1014.

Residenzstadt der serbischen Könige und Kaiser), Novo Brdo, Skoplje usw. einsetzen, besonders seit der Mitte den XIV. Jahrhunderts, als im serbischen Städtewesen, wie erwähnt, ein Aufschwung in socialer und wirtschaftlicher Hinsicht zu bemerken war.

Leider sind wir nicht im Stande, die Untersuchung der Gewerbeverfassung in den Städten dieser Zeit auf Grund positiver gesetzlicher Bestimmungen und Quellen einzuleiten. Im grossen Gesetzbuche des Kaisers Duschan handeln von den 201 Artikeln nur drei Artikel über das Gewerbe, und alle drei beziehen sich auf das Gewerbe auf dem platten Lande, bezw. auf die Landhandwerker. Ebenso verhält es sich mit den gesetzlichen Verfügungen der anderen Urkunden. Handwerksordnungen, welche die rechtlichen Verhältnisse der Handwerker erkennen lassen könnten, sind nicht vorhanden. Die gewerblichen Verhältnisse haben sich auch in den oben erwähnten Städten noch nicht so weit entwickelt, noch nicht so viel kompliziert, dass sie gesetzlich geregelt werden mussten. Daher keine gesetzliche Bestimmungen über das Handwerk und die Handwerker in den Städten des mittelalterlichen Serbiens.*)

Aber wie in allen Städten der damaligen Welt, wo zu einer Organisation des Handwerks geschritten wurde, dieselbe immer eine zünftige war, so muss man sich, wenn die Rede von der beginnenden Ausbildung der Gewerbe-

---

*) Ganz anders war der Zustand des Gewerbes bezw. Gewerberechtes in Constantinopel und in den blühenden Städterepubliken an der adriatischen Küste: Venedig's, Ragusa's etc. An dieser Stelle sei es gestattet Einiges über die Gewerbeverfassung Constantinopels, der damals entwickelsten Stadt Europas' vorzuführen.

Im Jahre 330 wurde Constantinopel (früher Byzanz genannt) vom Kaiser Constantin dem Grossen zur Residenz des mächtigen ost-römischen Reiches erhoben. Vermöge seiner Weltstellung erfreute es sich des Rufes einer der grössten und reichsten Handelsstädte, welche den Austausch Europas einerseits, Asiens und Afrikas, andererseits, als Bindeglied zwischen den islamischen und germanisch-römischen Völkergruppen vermittelte. Hier gelangten weit früher als in den berühmten Handels- und Gewerbestädten Italiens, alle Industriezwegei und insbesondere die Seidenindustrie zu ihrer

verfassung im mittelalterlichen Serbien ist, ebenfalls eine solche auf der Basis der Zunft denken. Im übrigen auch einige der noch vorhandenen Erscheinungen weisen direkt darauf hin, dass diese Auffassung ganz richtig ist, dass nämlich damals in Serbien in den Städten, wo das Gewerbe eine Organisation aufwies, dieselbe eine zünftige war. Aus der Erzengel's Urkunde des Kaisers Duschan (erlassen im Jahre 1348) ist zu ersehen, dass die Schuhmacher in seiner Residenzstadt Prizren den Meister Rajko als Protomeister haben — und unter der Bezeichnung Protomeister verstand man in Serbien wie auch in Bulgarien — Zunftvorsteher. Diese Bezeichnung ist aber aus Griechenland (Πρωτομαισῖωρ griechisch) nach Serbien und Bulgarien herübergekommen.[24]) So auch die Bezeichnung „Majstor" (Meister), unter welcher selbständige Gewerbetreibende in den Städten und auf dem platten Lande zu verstehen sind. Mit dem Wort „Londjza" bezeichnete man die Zunftversammlung, Zusammenkunft der Zunftmitglieder eines Handwerks.[25]) Diese Terminologie, welche auch dem heutigen Handwerk in Serbien keineswegs fremd ist, deutet unstreitig auf die damals bestehende Zunftorganisation in den Städten des mittelalterlichen Serbien hin. Diese Zünfte sind aber nur in der ersten Phase ihrer Entwicklung zu denken, da

---

grössten Entfaltung. Infolge der regen Handels- und Gewerbstätigkeit der Residenz stieg auch der Reichtum und die Einwohnerzahl derselben. „Wer sein Geschäft im grösseren Masstabe betreiben wollte, zog aus seiner kleinen Stadt nach der Residenz. Industrielle und Meister jeder Art konnten hier am leichtesten ihre Rechnung finden, wenn sie sich in ihrem Fache auszeichneten."*) Die byzantinischen Kaiser, die Behörden und die Privaten sorgten für die Erhaltung Stärkung und Ausbreitung dieser gewinnbringendsten Erwerbszweige, indem sie sie auf alle mögliche Weise förderten. Daher ist es kein Wunder, dass auch weit früher als irgendwo anders in Byzanz, — speziell in Constantinopel — zur gesetzlichen Rege-

*) S. Dr. H. Krause: „Die Byzantiner des Mittelalters", Halle 1869. S. 72.

---

[24]) S. K. Kostitsch. S. 126 (serbisch). „Der alte serbische Handel etc."

[25]) S. Näheres über das Wort „Londjza" in dem Aufsatz von St. Novakovitsch im Archiv für Slav. Phil. Bd. IX S. 69.

die Städte Serbiens in welchen das Handwerk diese Organisation besessen haben durfte, wie erwähnt, erst Ende des XIV. Jahrhunderts in einem Aufschwunge begriffen waren.

Schreiten wir jetzt zur Darstellung der äusseren und inneren Organisation des serbischen Zunftwesens. Die äussere Organisation der Zünfte ergibt sich aus der politischen Verfassung dieser Zeit. Wir haben gesehen, dass die serbischen mittelalterlichen Städte weder politische Machtfaktoren, noch geschlossene wirtschaftliche Körper waren. Im serbischen mittelalterlichen Staate, welcher nach byzantinischem Muster eingerichtet war, hat sich das schon erwähnte, grundlegende Prinzip des alten römischen Reiches, das Prinzip der zentralisierten ungeteilten königlichen bezw. kaiserlichen Gewalt Geltung verschafft. Die ganze Staatstheorie des serbischen Reiches beruhte auf diesem Prinzipe. Daher verwaltete ein Kephalia die Stadt im Namen seines Königs bezw. Kaisers und hatte genau dieselben Befugnisse inne, wie die Stadtverwalter in den

---

lung der zahlreichen und verwickelten Verhältnisse, welche Handel und Gewerbe mit sich gebracht haben, geschritten wurde. Seit dem Erscheinen des Buches von Prof. Jules Nicole: „Le livre du prefét" **) sind wir in der Lage die Handels- und Gewerbeverfassung in Constantinopel aufs genaueste kennen zu lernen. In demselben sind nämlich unter anderem die zahlreichen Bestimmungen über die verschiedenen Handwerks- und Handelszweige enthalten, die durch das Edikt des berühmten byzantinischen Imperators Leo VI., des Philosophen (886—911), gesetzliche Kraft erhalten haben. ***)

Die rege Handels- und Gewerbetätigkeit in Constantinopel, haben den byzantinischen Kaiser veranlasst, das bisherige Gewohnheitsrecht in ein Gesetzrecht umzuwandeln. Und die im Edikte enthatlenen Bestimmungen über Handel und Gewerbe haben zwei-

---

**) Jules Nicole: „Livre du prefét ou l'édit de l'empereur Leon le Sage sur le corporations de Constantinople", Genève et Bâle, 1894.

***) Leo VI. hat bekanntlich die noch unter seinem Vater Basilius I. begonnene neue Revision des geltenden Rechts im oströmischen Reiche zu Ende gebracht. Das sind 60 Bücher, „Basiliken" genannt.

Die Bestimmungen, welche sich auf die Zünfte in Constantinopel beziehen, hat Prof. J. Nicole in der Genfer Bibliothek im Jahre 1892 zum erstenmal im griechischen Originaltext gefunden und im Jahre 1894 ins Französische übersetzt.

byzantinischen Städten der Zeit.[26]) Es liegt jetzt auf der Hand, dass auch die Regelung des Gewerbeswesens in den Städten, die Handwerksorganisation, der Zentralgewalt des Landesherrn von vornherein unterworfen war, dass die bestehenden serbischen Zünfte, was ihre Autonomie betrifft, von der Zentralgewalt abhängig sein mussten. Mit anderen Worten: dass in den Städten, wo die Zunftorganisation bestanden hat, das geltende Gewerberecht, bezw. die Zunftstatute, unter allen Umständen der vorherigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde (— Kephalia-Stadtverwalter) bedurften, selbst für den Fall, dass die Handwerker das Recht der Abfassung der Statuten hatten.*)

Der Charakter der Zünfte während dieses Zeitabschnittes ist, da sie sich in der ersten Entwicklungsphase befanden, unzweifelhaft nur ein wirtschaftlicher gewesen. Die Handwerker organisierten sich, damit sie auf diese Weise besser ihre gemeinsamen gewerblichen Interessen fördern können. Diese Zünfte sind mehr als freie Genossenschaften der Meister lediglich zur Wahrung ihrer Erwerbsinteressen aufzufassen.

---

fellos auch anderen grösseren Städten des byzantinischen Reiches (wie z. B. Saloniki, Adrianopel usw.) als Vorbild gedient.

Ein Blick auf das Edikt des Imperators Leo zeigt uns dass die Gewerbeverfassung im byzantinischen Reiche im XIV. Jahrhundert eine Zunftverfassung war. Während die ersten Nachrichten über die Existenz der Zünfte in Deutschland aus dem XII. und XIII. Jahrhunderte herrühren,****) so sehen wir aus dem obengenannten Edikt, dass solche im byzantinischen Reiche im IX. Jahrhunderte und noch weit früher — und zwar nicht nur für die Handwerker, sondern auch für die Kaufleute vorhanden waren.

****) S. Elsters Wörterbuch. 977 Bd. II.

[26]) S. Aufsatz von St. Novakovitsch im Archiv für Slav. Phil. Bd. XXV. J. 1903. Wien. „Villes et cites dans l'Europa Occendentalle et dans la Peninsile Balkanique S. 334.

*) In Constantinopel, wo die Zahl der Zünfte sehr gross war, kam die Zunftabhängigkeit von der Zentralgewalt stark zum Ausdruck, was aus dem Edikte des Imperators Leo VI. klar hervorgeht. Der Präfekt stand über allen in der Stadt bestehenden Zünften, er war Vollzieher aller Gesetze und Verordnungen, er übte Kon-

Die Frage, ob die serbischen Zünfte dieser Zeit Verbände der selbständigen Handwerksmeister eines und desselben Handwerks waren, ob die Abgrenzung der Arbeitsgebiete im Handwerk bestanden hat, ist nicht schwer zu beantworten. Denn mit Rücksicht darauf, dass die zünftige Organisation des serbischen Handwerks sich damals erst in der ersten Phase der Entwicklung befand, dass die Arbeitsteilung noch nicht so sehr entwickelt war, ist die obige Frage zu verneinen. Dass eine Abgrenzung der Arbeitsgebiete im Handwerk nicht bestanden hat, bezeugt uns die Bestimmung des Art. 170 des Gesetzbuches Kaiser Duschans für die Goldschmiede.

Da heisst es: „Nur in den Städten meines Kaisertums dürfen Münzämter bestehen und die Goldschmiede haben Münzen zu prägen und alle anderen Arbeiten ihres Gewerbes zu verrichten.“ Es unterliegt keinem Zweifel, dass dasselbe auch mit anderen, wenig verbreiteten Gewerbearten der Fall war.*)

Wenn man von der inneren Organisation der Zünfte reden will, denkt man dabei an eine Ordnung der Pro-

---

trolle über die Zünfte, indem er darüber wachte, dass sie sich an die erlassenen Vorschriften hielten. Er bestätigte die Wahl der neuen Zunftvorsteher, er war berechtigt die Strafe für alle bedeutenden Verletzungen und Vergehen anzuordnen und dieselben zu bemessen. Keine wichtigen Angelegenheiten durfte eine Zunft unternehmen, ohne den Präfekten vorher befragt und seine Einwilligung eingeholt zu haben. Kurz, der Präfekt, als Repräsentant des Kaisers ist als erste und wichtigste Instanz für alle Zünfte anzusehen. Es würde zu weit führen, wenn wir auf die Besprechung dieser Befugnisse bezw. der Funktionen und Tätigkeit der Staatsborigkeit bezüglich des Gewerbewesens bis in die kleinsten Details eingehen wollten. Sie sind, wie angedeutet, im oben erwähnten Edikte des Imperators Leo VI. in Form der gesetzlichen Bestimmungen für die über 20 verschiedenen Handwerks- und Kauf-

*) In Constantinopel hat dagegen die starke Entwicklung der Industrie, die Ausbildung der Arbeitsteilung mit sich gebracht, was um den Misständen vorzubeugen, eine strenge gesetzliche Regelung veranlasst hat. S. „Le livre du prefét“ S. 43, § 6, S. 60, § 2 u. a. a. O.

duktion und Verteilung, welche davon ausgeht, dass jedem Handwerksgenossen eine standesgemässe Nahrung zu Teil wird. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind in einem Zunftstatute enthalten. Aber ein solches Statut, welches uns verhelfen könnte, die ganze innere Organisation der Zünfte genau und klar kennen zu lernen, ist leider, wie in den serbischen so auch in den byzantinischen Quellen dieser Jahrhunderte, nicht enthalten.

Die alte Bezeichnung „Kondika", ein Wort griechischen Ursprungs, unter welcher auch heute noch das Zunftstatut verstanden wird, könnte darauf hindeuten, dass es auch damals Zunftstatute gegeben hat, und es ist wahrscheinlich, dass sie aus Byzanz nach Serbien herüber gekommen sind. Hier möchte ich nur erwähnen, dass die gewerbliche Terminologie erkennen lässt, dass die serbischen Zünfte, wie die byzantinischen Zünfte und die Zünfte Westeuropas in ihrer Uebergangsperiode, nach Innen selbständig organisiert gewesen sein dürften, d. h. dass eine jede Zunft für ihre eigenen Angelegenheiten eigene Verwaltung und eigene Gerichtsbarkeit besass, welche allerdings vielfach durch die Aufsicht des Stadt-

---

mannszünfte der byzantinischen Residenzstadt Constantinopel zu finden.

Eine ähnliche Regelung des Zunftwesens treffen wir im Mittelalter auch in England und besonders in Frankreich, wo die staatliche Zentralgewalt auch sehr stark ausgebildet war und eine solche durchzusetzen vermochte. Dasselbe war auch in Westeuropa in der Entscheidungsperiode der Zünfte der Fall, aber nur so lange bis die Handwerker, infolge des Aufblühens des Gewerbes in den Städten die Gewalt der Stadtpatrizien niedergerungen, sich der Regelung des Gewerberechts bemächtigt und im Laufe der Zeit zum politischen Machtfaktor emporgeschwungen hatten. *) So war auch in Venedig der Senat stets bestrebt bei einer jeden Zunftangelegenheit seine Macht geltend zu machen. Die zahlreichen Senatsbeschlüsse, sowie die vom Senat eingerichteten Aemter, (alte und neue Justiciarii, Consules, Merkatores etc.), denen eine grosse Anzahl gewerblicher Zünfte aller Art unterstellt war, liefern den besten Beweis dafür. **)

---

*) S. Elster's Wörterbuch, Bd. II Art. „Zünfte". S. 979.

**) S. Dr. Broglio D'Ajano: „Die venetianische Seidenindustrie und ihre Organisation bis zum Ausgange des Mittelalters". S. S. 16, 38—40 u. a. a. O.

verwalters mehr oder weniger eingeschränkt wurde. Eine jede Zunft hatte ihren Zunftvorsteher, welcher gewöhnlich Protomeister hiess, und dessen Befugnisse und Verhältnisse zu allen anderen Mitgliedern der betreffenden Zunft durch Herkommen und Gewohnheit genau geregelt waren. Er stand in Berührung mit der Staatsobrigkeit und war verantwortlich für alle Verletzungen der Vorschriften, Anweisungen und dergl. Ferner sind zu erwähnen die „Majstori" = Meister, unter welchen alle Zunftmitglieder zu verstehen sind. Die Zunftversammlung hiess Londjza, und stellte eine höhere Zunftinstanz vor, wo man wichtigere Angelegenheiten zur Beratung brachte (die Wahl des Protomeisters, höhere Gerichtsbarkeit, etc.). Endlich kommen noch als Untergebene der Meister die Gesellen und Lehrlinge, welche in den serbischen Urkunden unter dem Namen „Radenici" bekannt sind [so z. B. in der um 1348 erlassenen Urkunde des Kaisers Duschan], in Betracht. Es ergibt sich von selbst, dass die Lehrlings- und Gesellenverhältnisse während dieser Zeit ganz unentwickelt waren. Demnach bildeten die Lehrlinge und Gesellen keine Stände.*)

Bevor wir zur Darstellung des Handwerks und seiner Organisation während der türkischen Herrschaft übergehen, wenden wir uns zunächst dem Handwerk auf dem platten Lande zur Zeit des Bestehens des serbischen mittelalterlichen Staates zu.

---

*) Nach dem Edikte des Imperators Leo VI. ergibt sich folgendes als Bedingung für die Aufnahme der Gesellen in die Constantinopeler Zünfte: 1. Anmeldung bei dem Stadtverwalter und Erlangung des Erlaubnisscheines von demselben, 2. die Aufnahme seitens der Zunftmitglieder, 3. Besitz eines eigenen Ladens, 4. Herbeiführung der Zeugen, welche den betreffenden Gesellen zu empfehlen haben und Leisten einer Kaution, und 5. die Entrichtung einer gewissen Gebühr. Ohne Erfüllung dieser Bedingungen durfte keiner in die Zunft in Constantinopel aufgenommen werden und im Falle der Zuwiderhndlung wurde man einfach ausgewiesen. *)

*) s. Jules Nicole: Le livre du prefét, in vielen Paragraphen des Ediktes insbesondere im Kapitel XII, in welchem die Vorschriften für die Seifensieder enthalten sind und zwar im Paragraph 2 S. 55.

Dorfhandwerker.

Im mittelalterlichen Serbien begegnen wir dem Handwerksbetrieb auch ausserhalb der Städte, auf dem platten Lande, in Dörfern. Die Bevölkerung auf dem Lande beschäftigte sich hauptsächlich mit Ackerbau und Viehzucht, aber neben diesen Erwerbszweigen befand sich in jedem Dorfe eine Anzahl Einwohner, welche sich mit einem bestimmten Gewerbe befassten, und so neben den landwirtschaftlichen Arbeiten Gegenstände gewerblicher Art verfertigten. Auf diese Weise befriedigten sie mit ihren Erzeugnissen die Bedürfnisse der bäuerlichen Bevölkerung soweit dies das Hauswerk nicht tun konnte. Die Landhandwerker werden in allen serbischen Urkunden und anderen Quellen der Zeit, wie die städtischen, mit dem Namen „Majstor" (=Meister) bezeichnet. Ihre Zahl ist nicht genau festzustellen, aber man kann annehmen, dass sie stark vertreten waren, und dass kein Dorf ohne sie war. Novakovitsch nimmt in seinem Werk „Dorf", wo er die mittelalterliche Dorforganisation eingehend schildert, an, dass die Zahl der Landhandwerker damals so gross war, dass sie in vielen Dörfern selbst die Lebensweise gewissermassen bestimmten.[31]) Nicht nur im mittelalterlichen Serbien, sondern auch auf der ganzen Balkanhalbinsel waren sie zu treffen.

In Bulgarien waren es die „Technitare", die Dorfhandwerker (τεχνῖτης nach dem griechischen.)[32]) Auch unter den Türken sowie im heutigen Serbien sind beinahe in jedem, besonders in den grösseren Dörfern die Landhandwerker vertreten. So sagt z. B. M. Milicevic: „Ausser den Landwirten gibt es noch Krämer, und in vielen

[31]) S. „Dorf" v. St. Novakovic, S. 60 (serbisch). Belgrad 1891.
[32]) S. Jirecek: Die Geschichte der Bulgaren. Prag 1876. S. 403.

Dörfern sind Abaschneider, Tersischneider, Färber, Wagner, Fassbinder, Verarbeiter von Ziegenwolle, Töpfer und Schmiede, obgleich dieses letzte Handwerk von Zigeunern am meisten ausgeübt wird, zu treffen".[33])

Viele Dörfer tragen auch heutzutage noch in Serbien Namen, welche von Namen der betreffenden Gewerbe herrühren, mit welchen sich hauptsächlich die Bevölkerung des Dorfes befasste. Mit dem Familiennamen ist es vielfach dasselbe der Fall. Sie sind sehr oft von Namen des Handwerks, welches einer der Vorfahren der betreffenden Person einst ausgeübt hat, abgeleitet worden.*)

Alle Landhandwerker nahmen im Bezug auf die bestehenden Abgaben und Frohndienste im Vergleich mit anderen Klassen der bäuerlichen Bevölkerung des mittelalterlichen Serbiens, also in sozialrechtlicher Beziehung eine höhere Rechtsstellung ein, sie bildeten eine Klasse, welche sich grösserer Rechte, als die anderen arbeitenden Klassen des Volkes auf dem platten Lande erfreute.

Aus drei wichtigen Urkunden, nämlich aus der Urkunde des Königs Milutin (erlassen um 1313—1316 an das St. Stephans-Kloster), aus der Urkunde des Königs Stephans Detschanski (erlassen um 1330 an das Detschaner Kloster) und ferner aus der Erzengel's Urkunde des Kaisers Duschan an das Kloster in Prizren, (erlassen um 1348) auf welche wir uns bei den Ausführungen bezüglich der Dorfhandwerker wesentlich stützen,[34]) sowie aus dem schon erwähnten Duschan-Gesetzbuche geht hervor, dass die Meister und Sokaljniken, was die Frohndienste

---

[33]) S. „Das Fürstentum Serbien" v. M. Militschevitsch S. 115. Belgrad 1876 (serbisch).

*) Auf diese Weise wollte man bezeichnen, dass die betreffenden Personen Nachkommen der Landhandwerker sind, welche sich gewisser Privilegien und Vorrechte den andern Bauern gegenüber erfreuten, wie wir es sehen werden. S. Novakovitsch: „Dorf", S. S. 70 u. 71.

[34]) Die Urkunden sind nur zum kleinen Teil in der deutschen Uebersetzung bei Vlajinatz: „Die agrarrechtlichen Verhältnisse im mittelalterlichen Serbien" S. 216—218 zu lesen, sonst im Originale, — alt-serbisch, — im „Spomenik" IV. (Denkmäler-Sammlung Bd. IV.)

und Abgaben anbelangt, mehr begünstigt wurden als die dritte sehr grosse Klasse der bäuerlichen Bevölkerung — Meropchen. Sie hatten nämlich weniger Frohndienste und Abgaben zu leisten, als die Meropchen, und erfreuten sich gewissermassen einer Bewegungsfreiheit. Aus den Quellen, wo die gesetzlichen Bestimmungen über diese Begünstigungen genau vorgesehen sind, lässt sich schliessen, dass damit ein gewisser Schutz der Gewerbstätigkeit auf dem platten Lande vorgesehen war. In den erwähnten Chrysobullen der serbischen Monarchen des XIV. Jahrhunderts, welche volle gesetzliche Kraft hatten, sind die Landhandwerker (= Meister) und Sokaljniken, so oft sie erwähnt sind, rechtlich einander gleichgestellt, und aus dem Gesetzbuche des K. D. ergibt sich zur Genüge, dass die Sokaljniken sehr wenig belastet waren.[35]) Und dass man aber unter den Namen „Majstori" (= Meister) die Landhandwerker aller Handwerkszweige verstand, ist insbesondere aus der grösseren Detschaner Urkunde, und aus jener des Königs Milutin zu ersehen, da in den Urkunden Handwerkszweige, welche damals auf dem platten Lande ausgeübt wurden, namentlich aufgezählt werden. So z. B. Schmiede, Schneider, Kürschner, Sattler, Goldschmiede, Zimmerer, Töpfer, Maurer etc.*) Ausser diesen Vergünstigungen, welche den Dorfhandwerkern als einer Klasse der Landbevölke-

*) Die grosse Stiftungsurkunde, erlassen von König Stefan Detschanski um 1330 an das heute noch im Altserbien bestehende Detschaner Kloster, zählt alle Dörfer — über 40 — dem Namen nach auf, welche dem betreffenden Kloster geschenkt wurden, und alle Menschen über 2400 Familien einen jeden bei seinem Namen und da-

[35]) Was die Sokaljniken eigentlich waren, ist noch nicht genau festgestellt. Im Kommentar zum Art. 107 des G. D., wo die Rede von ihnen ist, hat Novakovitsch die Vermutung ausgesprochen, dass der Name allem Anschein nach gewisse Landhandwerker und zwar Bäcker oder Köche bezeichnet. Im neuesten Aufsatz über „Sotsche" (tributum frumentarium) und „Sokaljnik", welcher im vorigen Jahre in „Godisnjika N. Tschupitscha" erschienen ist, stellt sich Novakovitsch entschieden auf dem Standpunkt: „dass Sokaljnik nichts anderes als Meister (= Landhandwerker) war. Ihre Zahl war übrigens sehr klein, je 5, 6—10 in einem Dorfe.

rung zuerkannt wurden, haben diejenigen Dorfhandwerker, welche aus Anlass einer Schenkung des Königs bezw. Kaisers an Klöster oder Kirchen auf ihren Wirtschaften ansässig waren, noch besondere Vorrechte genossen. In der Erzengel's-Urkunde des Kaisers Duschan ist eine Verordnung enthalten in Bezug auf die vom Kaiser aus dem Gau Pnutsche angesiedelten Maurer auf der Wirtschaft des betreffenden Klosters. Den Maurern, insgesamt 5 Familien, wurden vom Kaiser im Dorfe Ljutoglavi, welches er dem Kloster geschenkt hat, Aecker, Wiesen, Weinberge und Mühle in Baschtina, also in Eigentum, „ihnen und ihren Kindern", wie es da heisst, gegeben.[36]) Sie hatten dafür nur für das Kloster zu mauern und noch sehr wenige und nicht nennenswerte Verpflichtungen demselben gegenüber, sonst waren sie von allen anderen Diensten und Abgaben befreit.

Wir dürften nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, dass mit allen Gewerbetreibenden, wenn man sie auf den kirchlichen und klösterlichen Wirtschaften ansiedelte, auf mehr oder weniger ähnliche Weise verfahren wurde, insbesondere, wo man deren Kunstfertigkeit und Geschicklichkeit dringend und dauernd bedürfte. Wenn man noch dabei an die damalige bedeutende Rolle der Kirchen und Klöster und ihren enormen Einfluss auf das politische Leben Serbiens denkt, so kommt man zur Ueberzeugung, dass die serbischen Monarchen ihre Bereitwilligkeit in der Hinsicht stets zeigten, indem sie in einem jeden solchen Falle in ähnlicher Weise, wie in dem oben erwähnten, verfuhren. Nach derselben Erzengel's Urkunde wurden dem Kloster noch drei Schmiede (einer darunter namens Rudal samt seiner Schmiedewerkstätte), 8 Schnei-

bei selbstverständlich auch alle „Meister" (Dorfhandwerker) und Handwerkszweige, mit welchen sie sich in den Dörfern beschäftigten. Nach der Herausgabe der grossen Urkunde von Novakovitsch im Jahre 1890 ist es möglich geworden, das mittelalterliche serbische Gesellschafts- und Wirtschaftsleben genauer kennen zu lernen. S. „Glasnik" Bd. XV. S. 305.

[36]) S. „Glasnik", Bd. XV. S. 305.

der und 3 Zügelmeister (= Sattler) überwiesen. Dieselben sind kraft der Urkunde, welche wichtige Bestimmungen über die Dienstleistungen der kirchlich-klösterlichen Untertanen enthält und „Gesetz für Serben" heisst, von Frohnarbeiten befreit. Für einen jeden von ihnen sind die Abgaben, welche sie in Form ihrer eigenen gewerblichen Erzeugnisse an das Kloster zu entrichten haben, genau aufgezählt. So heisst es z. B. in der Urkunde „der Zügelmeister Andrija mit seinem Schwager Kalojan hat jedes Jahr 40 Stück Pferdehufeisen zu entrichten, der Zügelmeister Jvanko samt Brüdern hat jährlich 3 Fuchspelze zu entrichten etc.[37]) Alle anderen Meister, welche Untertanen des Klosters waren und in dem Kloster angehörigen Dörfern wohnten, erfreuten sich dieser besonderen Vorrechte nicht, nur derjenigen, welche ihnen ohnehin als Klasse der Meister zu Gute kamen.

Was die anderen Bestimmungen über die Meister anbetrifft, treffen wir einige selbst im Gesetzbuche des Kaisers Duschan und zwar in den Artikeln 168—170. Sie beziehen sich speziell auf die Goldschmiede auf dem Lande. Der Artikel 168 lautet wie folgt: „Goldschmiede dürfen nicht in Gauen und auf dem Lande meines Kaisertums sein, nur auf den Märkten, wo meine kaiserliche Majestät Erlaubnis dazu gegeben hat, Münzen (denarii) zu prägen."

Der Artikel 169 lautet: „Wenn sich aber ein Goldschmied ausserhalb der Städte und Marktplätze meines Kaisertums in einem Dorfe findet, so soll das Dorf auseinandergesiedelt und der Goldschmied verbrannt werden. Wenn sich aber ein Goldschmied findet und Münzen (= denarii) im geheimen prägt, so wird er verbrannt und die Stadt hat an Strafgeld zu zahlen, soviel der Kaiser bestimmt."

Und der Artikel 170 lautet: „Nur in den Städten meines Kaisertums dürfen Münzämter bestehen. Die Goldschmiede haben die Münzen zu prägen, sowie alle anderen Arbeiten ihres Gewerbes zu verrichten."

---

[37]) S. „Glasnik", Bd. XV. S. 309.

Wie aus diesen gesetzlichen Bestimmungen zu ersehen ist, enthalten sie sehr strenge Vorschriften gegen die Goldschmiede. Sie beweisen uns gleichzeitig, dass die Zahl dieser Handwerker bedeutend war, so dass sie nicht nur in den Städten, sondern auch in den Dörfern lebten und dort als Landhandwerker ihre Gewerbe ausübten.

Richtig aufgefasst sind die drei Artikel des Gesetzbuches Kaisers Duschan, welche gegen die Goldschmiede als Landhandwerker in erster Linie, und gegen die Dörfer selbst, in welchen jene wohnten, vorgingen, gleichzeitig das Münzgesetz Serbiens.*)

Ausser den Goldschmieden wurden keinem Hindernisse in den Weg gelegt. In vielen Dörfern wurden manche Gewerbe von allen oder einen grossen Teil der Dorfbewohner, je nach den Naturbedingungen der Gegenden betrieben. Dafür liefern uns den besten Beleg die Namen der betreffenden Dörfer. Noch heute treffen wir oft eine solche Art der Gewerbetreibenden, besonders in den Dörfern und Gegenden, welche seit 1878 Serbien einverleibt sind. Sie sind Bäcker, Zimmerleute, Maurer, Töpfer, Gold- und Kupferschmiede: je nach den Gegenden, woher sie stammen, befassen sie sich noch heute mit einem bestimmten Gewerbszweige.

) Verhältnismässig früh hat man im mittelalterlichen Serbien mit der Prägung von eigenen Münzen (Silbermünzen) begonnen und zwar unter dem König Vladislav (1234—1241), unter dem auch der Bergbaubetrieb einsetzte. Mit der Entwicklung des serbischen Bergbaus hat neben anderen Handwerkszweigen insbesondere die Zahl der Goldschmiede nicht nur in den Handels- und Bergwerksstädten, sondern auch auf dem platten Lande zugenommen. Da im mittelalterlichen Serbien die Münzprägung lange kein Regal war, und Staatsmünzamt bestand, wurden die Münzen durch die Goldschmiede in den Werkstätten allerdings unter staatlicher Kontrolle geprägt. Aber wie überall im Mittelalter, so war auch in Serbien die Geldverschlechterung keine seltene Erscheinung, was übrigens die Beschwerden und Massnahmen Venedig's am besten bezeugen.) Naturgemäss war diese Verschlechterung um so leichter möglich, als die Münzen von privaten Goldschmieden geprägt und deshalb schwer zu kontrollieren waren. Viele Goldschmiede fanden es für besser, auf dem Lande zu wohnen und dort neben

*) s. Novakovitsch's Commentar des Gesetzbuches Stephans Duschan, Belgrad 1899 S. 247 (serbisch).

Ausser den schon erwähnten, die Landhandwerker betreffenden Bestimmungen ist noch folgendes anzuführen: In der Urkunde an das St. Stephans Kloster sowie in der Detschaner Urkunde ist die bemerkenswerte Massnahme enthalten, welche sich auf die Söhne der Meister (Landhandwerker) bezieht. Dieselbe lautet: „Wenn in einem Dorfe ein Meister viele Söhne hat, so soll nur einer derselben an der Stelle des Vaters bleiben, die übrigen dagegen sollen Arbeitende (robotnici, d. h. einfache Bauern) sein.[40]) Diese Verordnung ist tatsächlich als eine Einschränkung in der Ausübung des Handwerks auf dem Lande aufzufassen. Wenn man die dargelegte Einteilung der grund- und gutsherrlichen-bäuerlichen Bevölkerung: in Meister (Landhandwerker), Sokaljniken und Meropchen ins Auge fasst, und an das Mass der Frohnden und Abgaben, zu welchen eine jede der drei Unterklassen verpflichtet war, denkt, kommt man zu der Ursache dieser Verfügung. Da die Meister, als Klasse, im Vergleich mit den Meropchen wenig Frohnden und Abgaben zu leisten hatten, also bevorzugt waren, wollte man durch eine solche Massnahme in erster Linie den Klöstern, Kirchen und allen anderen, denen die Meister untertan waren, die Zahl der pflichtigen Arbeitskräfte nicht allzusehr verringern. Man war zunächst bestrebt, durch Gewährung gewisser Vergünstigungen, welcher sich die Meister erfreuten, ihnen die soziale Lage zu erleichtern angesichts der Notwendigkeit ihrer Gewerbstätigkeit auf dem Lande, aber anderseits wollte man dabei doch nicht allzuweit gehen. Nach derselben Urkunde wurde nur einem der

---

der Verfertigung anderer Gegenstände auch Münzen, hie und da geheim zu prägen, wo sie sich jeder Kontrolle entzogen. Das Gesetzbuch des Kaisers Duschan, das viele andere Angelegenheiten geregelt hatte, wollte durch die drei Artikel dem Missbrauche ein Ende machen. Dass die Zahl der Goldschmiede in manchen Dörfern nicht klein war, ist aus einigen der Urkunden zu ersehen, sowie auch aus dem Umstande, dass noch heute manche der Dörfer Namen tragen, welche an sie erinnern. **)

**) s, Novakovitsch: „Dorf" (serbisch). S. 71.

40) S. Spomenik (Denkmäler-Sammlung). Bd. IV. S. 7, Belgrad 1890 (alt-serbisch).

Söhne, und zwar demejnigen, der das Handwerk seines Vaters erlernt hatte, erlaubt, dasselbe auf dem Lande auszuüben, — die anderen dagegen, gingen in die allgemeine Klasse über, d. h. wurden einfache Bauern. Aehnlich wurde mit den Söhnen der Landpriester, die auch eine Klasse der bäuerlichen Bevölkerung bildeten — und sich noch grösserer Benefizien als die Klasse der Meister erfreuten, verfahren.

Auch bei diesen Massnahmen springt der mittelalterliche Geist des damaligen Serbiens ins Auge, denn auch diese Massnahmen sind nur ein Produkt des Geistes, welcher den damaligen serbischen Staat beherrschte. Diejenigen, welche bei der Gesetzgebung einzig und allein mitzureden hatten — die hohen Geistlichen und Adeligen — taten alles, um die Rechte der Unprivilegierten mehr einzuschränken und von ihnen, als ihren Untertänigen, mehr Nutzen zu erpressen.

Von welcher Bedeutung das Landgewerbe im mittelalterlichen Serbien war, bezeugen am besten die besprochenen gesetzlichen Bestimmungen. Durch das Landgewerbe ergänzt, hat die Landwirtschaft von den Dörfern des mittelalterlichen Serbiens, bei jener herrschenden Sozialordnung, eine ziemlich vollkommene Organisation gebildet, so dass ein jedes Dorf sein eigenes Leben führte und sich selbst genügte. Unter solchen Umständen ist es erklärlich, warum man sich bemühte, bei aller Strenge der mittelalterlichen sozialen Verfassung, die Meister, d. h. die Landhandwerker in eine günstigere Rechtslage zu stellen, indem man sie zu dem Unterschied von den anderen Bevölkerungsklassen mit wenigen Frohnden und Abgaben belastete. Auf diese Weise ist ihre Erhaltung auf dem Lande gesichert worden, und das tat man alles deshalb, weil sie mit ihren gewerblichen Arbeiten und ihrer Kunstfertigkeit dem serbischen mittelalterlichen Dorf nützlich und notwendig waren.

Zum Schluss möchten wir noch bemerken, dass man aus den bisherigen Ausführungen zu der Annahme gelangt, dass die starke Zahl der Landhandwerker allein und einzig auf eine spontane Entwicklung des Landgewerbes zurückzuführen ist.

B.

Nicht nur vom politischen sondern auch vom wirtschaftlichen Standpunkte aus ist das Aufkommen der Osmanen für die Serben verhängnisvoll gewesen. Schon in Jahre 1389, nach dem entscheidenden Kampfe auf dem Kossowo-Felde wurde Serbien zunächst in einen Vasallen-Staat, und nach den weiteren langjährigen Kämpfen, nach dem Fall von Konstantinopel, im Jahre 1459 in eine türkische Provinz umgewandelt. Damit geriet das Serbenvolk in eine jahrhundertelange, furchtbare Knechtschaft, durch welche insbesondere die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung des Landes verlangsamt, ja zum Teil aufgehalten wurde.

Nach der Unterwerfung der Serben erhielten die Türken im allgemeinen das Feudal-System des serbischen Staates aufrecht, da dasselbe auch bei ihnen damals vorherrschte. Dieselbe Agrarverfassung, welche wir im vorigen Abschnitte dargelegt haben, blieb auch weiterhin bestehen, nur an die Stelle des vernichteten oder ausgewanderten serbischen Adels kam der türkische, so dass im Laufe der Unterjochungsperiode an Stelle der Baschtinici — die Tschiflik — Sahibi, und an Stelle der Proniars — die Spahis eingesetzt wurden. Aehnlich erging es den kirchlichen und klösterlichen Gütern (Methochien), welche Eigentum der türkischen Moscheen wurden. Die Staats- und Königsgüter gingen aber direkt in die Hände des Sultans über, welcher nach dem muslomanischen Recht als Obereigentümer alles Grund und Bodens galt.

Mehr als ein Jahrhundert (1371—1498) haben die Serben ihr Land, bezw. ihre nationale Selbständigkeit in den harten Kämpfen (gegen die Türken) verteidigt. Erst als nach Bosnien die Hercegovina im Jahre 1498 fiel, konnten sich die Türken auf dem Balkan als Herrscher fühlen.

Die serbische Wirtschaft erhielt infolge der langandauernden Kriege eine wesentliche Umgestaltung. Die in grösserem Umfange begonnene Ausbildung der Arbeitsteilung, die im Steigen begriffene Entwicklung des Städtewesens ist durch die türkische Invasion aufgehalten worden. Das Volk hat sich aus Furcht in entfernte Dörfer, wo es den türkischen Greueltaten weniger ausgesetzt war, zurückgezogen. Auf dem Lande konnte es ja seine alte Dorforganisation, welche auf der Selbstverwaltung beruhte, auch weiter behalten, weil die primitive und unvollkommene türkische Verwaltung sich überhaupt wenig in das innere Volksleben einmischte. Da lebte das serbische Volk jahrhundertelang hauptsächlich Viehzucht treibend, in grossen Zadrugen.

Die Zadruga ist als eine abgeschlossene Wirtschaftseinheit zu betrachten, welche sich selbst vollkommen genügte. Die Mitglieder der Zadruge verrichteten selbst alle nötigen Arbeiten, welche ihre sehr bescheidenen Bedürfnisse befriedigten.

Unter solchen Umständen war ein Kulturfortschritt nicht möglich. Alle Erwerbszweige der serbischen Wirtschaft erlitten dadurch einen erheblichen Rückgang. Am empfindlichsten wurden während der blutigen Periode der Handel und Bergbau betroffen. Bereits am Ende des XV. Jahrhunderts sehen wir viele der grossen Handels- und Bergwerkskolonien der Ragusaner, Venetianer und „Sassen", und nicht nur in serbischen Ländern, sondern auf der ganzen Balkanhalbinsel schnell zu Grunde gehen. Die handelspolitischen Beziehungen der Ragusaner dauern nur noch eine kurze Zeit, um nachher auf immer lahmgelegt zu werden.[41]) Der Bergbau, welcher sich im mittelalterlichen Serbien insbesondere um die Mitte des XIV. Jahrhunderts, zur Blüte emporgeschwungen hat, ging ebenso rasch seinem Untergange entgegen.

---

[41]) S. Monumenta Serbika von Dr. Fr. Miklosisch, und Dr. Heyd: Geschichte des Levanthandels und K. Jirecek: Geschichte der Bulgaren.

Naturgemäss wurde auch das Handwerk in den Städten, obgleich wir diesen Erwerbszweig auch während des Bestehens des serbischen Staates nicht in einem blühenden Zustande getroffen haben, gleich nach der Invasion der Osmanen mit den anderen Erwerbszweigen in Mitleidenschaft gezogen. Allem Anscheine nach ist, wie im Bergbau eine grosse Zahl der am Leben gebliebenen fremden Handwerker ausgewandert.

Die letzten Dezenien des XIV. und das ganze XV. Jahrhundert, sind, wie bereits erwähnt, durch die blutigen Kämpfe des serbischen Volkes für die Erhaltung seiner nationalen Selbständigkeit ausgefüllt worden. Deshalb begann sich erst dann, als der Widerstand der Serben ganz gebrochen wurde, als gewissermassen die normalen Verhältnisse auf dem Balkan eingetreten waren, in erster Linie die Gewerbstätigkeit wieder aufzuschwingen. Schon im XVI., aber insbesondere im XVII. und XVIII. Jahrhunderte zeichnen sich unter den Türken einige Städte in den ehemaligen serbischen Ländern gewissermassen als Zentren einer regeren Gewerbstätigkeit aus. So z. B. Sarajewo, Mostar, Skutari, Prizren, Skolpje, Nisch, Pirot u. s. w. In denselben blühte einigermassen das Handwerk und die Zahl der Handwerker war in denselben verhältnismässig gross. Durch ihre Kunstfertigkeit erfreuten sie sich des besten Rufes und ihre Produkte fanden guten Absatz in allen Gebieten des grossen Osmanenreiches. Die grosse Zahl der türkischen Truppen in den Städten, welche alle ihren recht mannigfaltigen Bedürfnisse an gewerblichen Erzeugnissen vorzugsweise bei den Lokalhandwerkern befriedigten, die höheren Ansprüche des in den Städten wohnenden türkischen Gross- und Kleinadels, insbesondere in Bosnien und Hercegovina, und dann hauptsächlich die durch die türkische Abgeschlossenheit vom Auslande geschaffenen Lokalmärkte, welche dem Handwerksbetriebe ganz und gar zu Gute kamen, haben diesen Aufschwung wesentlich gefördert. Dass die rege Gewerbstätigkeit in den serbischen Städten eine grössere Ausbildung der Gewerbeverfassung nach sich ziehen musste, liegt auf der Hand.

Was das Gewerberecht in dieser Periode der türkischen Herrschaft anbelangt, können wir sagen, dass die Sultane die meisten der Privilegien der unterworfenen Städte bestehen liessen. Die damals bestehende oder in Entstehung begriffene Gewerbeverfassung in jenen Städten der Balkanhalbinsel, bot den Türken keinen Anlass gegen dieselben vorzugehen. Sie waren vielmehr bemüht, wie wir es später sehen werden, die Entwicklung in demselben Sinne weiter zu fördern. Die Gewerbeverfassung unter den Türken war also eine Zunftverfassung.

Nur wenige Veränderungen wurden vorgenommen. So durften z. B. viele Handwerkszweige von den Serben in der Zeit ihrer Unterjochung nicht mehr ausgeübt werden. Die Türken behielten sich nämlich diejenigen Gewerbearten, welche von ihnen als „ehrlich" angesehen wurden, und kein Christ „Rajah", durfte dieselben nunmehr ausüben. Zu solchen gehören beispielsweise Gerberei, Sattlerei, das Hufschmied-, Rasier-, Pantoffelgewerbe etc.[42]) In Skoplje (Uesküb) im heutigen Alt-Serbien, durften von 42 Gewerbearten nur 25 von Serben und anderen Nichtmoslomanen ausgeübt werden, die anderen 17 haben sich die Türken ausschliesslich vorbehalten, und zwar das Büchsenmacher- und Messerschmiedgewerbe aus politischen Rücksichten und die übrigen 15 aus dem einfachen Grunde, weil die Ausübung derselben ihnen sehr leicht und gewinnreich schien.[43]) Mit besonderer Vorliebe beschäftigten sie sich mit jenen Gewerben, welche mit dem Krieg im Zusammenhange stehen. Einige solcher Gewerbe haben sie, indem sie die grossen und zahlreichen Feldzüge im Laufe des langen Zeitraumes mitmachten, aus ihrer Heimat Klein-Asien, Syrien und Arabien nach der Balkanhalbinsel mitgebracht und in den Städten, wo besonders ihre grossen Militärbesatzungen waren, haben sie sich niedergelassen und dieselben im grösseren Umfange betrieben.

---

42) S. „Daniza", Zeitschrift, 1827. S. 87, herausgegeben v. Vuk. St. Karadjitsch (serbisch).

43) S. M. Vesselinovitsch: Die Zünfte in Skoplje und in Godisnjitza N. Tschupitscha Bd. XV. 1895. S. 231 (serbisch).

Wenden wir uns jetzt der rechtlichen Organisation des Handwerks während dieser Periode zu. Als nach den dezennienlangen Kriegsverwicklungen Ende des XV. Jahrhunderts die Türken ihre Herrschaft über den ganzen Balkan ausdehnten, machte sich bald nachher eine allgemeine Entwicklung des Handwerks fühlbar, weil dafür die nötigen Existenzbedingungen geschaffen waren. Es entstand in vielen Städten des grossen Osmanenreiches, das sich über drei Kontinente erstreckte, eine recht rege Gewerbstätigkeit. Die in stetem Steigen begriffene Gewerbstätigkeit hat die gesetzliche Regelung des Gewerbewesens in der Türkei hervorgerufen. Bereits um die Mitte des XVI. Jahrhunderts, also ein Jahrhundert nach dem Untergange des serbischen mittelalterlichen Staates, wurden nämlich vom Sultan Suleiman II. („dem Grossen oder Prächtigen"[44]) 1520—1566), welcher nicht nur als der glücklichste aller osmanischen Eroberersultane, sondern auch als ein weiser Gesetzgeber und Staatsmann bekannt ist und als solcher auf Förderung des Ackerbaus, Gewerbes und Handels mit grösstem Eifer bedacht war, unter anderen Gesetzen auch Bestimmungen im Bezug auf das Handwerk in seinem Reiche erlassen.[45])

Nach diesen Bestimmungen mussten sich seither alle in der Türkei befindlichen und im Laufe der Zeit neugebildeten Handwerksorganisationen richten.

Aus dem Handwerkergesetze des Sultans Sulejman, ist auf den ersten Blick zu ersehen, dass die Gewerbeverfassung auch unter der türkischen Herrschaft in allen Gebieten des grossen Osmanenreiches eine Zunftverfassung war, oder richtiger gesagt, dass die Türken die alte angetroffene Gewerbe- und Agrarverfassung des mittelalterlichen byzantinischen Staates beibehalten haben. Vergleicht man das Sulejmanhandwerksgesetz mit den gesetzlichen Bestimmungen des Ediktes des Imperators Leo

---

[44]) S. Allg. Geschichte II. 7. v. Dr. Herzberg, S. 671 (deutsch).

[45]) Alle diese Gesetze sind im Buche: „Des Osmanenreiches Staatsverfassung und Verwaltung" v. J. v. Hämmer, 1815. I. Bd. auf Seiten 143—162 und die das Handwerk betreffend auf Seiten 154 bis 162, zu finden.

VI., welche wir im ersten Abschnitte anmerkend vorführten, so sehen wir in beiden sehr viele Berührungspunkte. Wie alle Eroberernationen, so haben auch die Osmanen sich von der Idee leiten lassen, die angetroffenen Institutionen der früheren Verwaltungen möglichst wenig anzutasten, insbesondere wenn dieselben nicht im Widerderspruch mit ihren Souveränitätsrechten standen.

Das Suleimanhandwerksgesetz bestimmt die Preistaxen, welche von den Richtern und Marktrichtern für verschiedene Handwerksprodukte genau festgesetzt waren, um die Käufer vor Uebervorteilungen zu schützen. So heisst es: „Die Chaffaf oder Schuster sollen die schönsten der roten Dschismen (= Stiefeln) um 30, die mittleren um 28, die geringsten um 26; andere gefärbte Dschismen, die besten um 22, die mittleren um 20 Aspern verkaufen. Die Pantoffeln, Schriwan-Baschmak genannt, die besten um 20, die mittleren um 18, die geringsten um 16. Die besten von Ochsenleder um 23, die mittleren um 22, die geringsten um 20 Aspern“ usw.[46]) In solcher Weise fährt das Gesetz weiter fort auch bezüglich aller Handwerksprodukte. Auch der Gewinn der Handwerker wurde im allgemeinen gesetzlich bestimmt. So wurde vorgeschrieben: „Der gesetzliche Gewinn für die Mühe der Verkäufer ist auf 10 bis 11 Prozent, und bei sehr kostbaren oder mühsamen Geschäften höchstens auf 12 Prozent festgesetzt. Jeder Gewinn der diesen Satz übersteigt, ist Wucher“.[47]) Bei grosser Strafe wird den Handwerkern verboten ihre Produkte ohne genügenden Fleiss und Sorgfalt anzufertgien, der Verkauf nur guter Waren wird anbefohlen. „Die Mützenmacher sollen mit Fleiss und Sorgfalt nähen . . . .“ Die Knöpf- und Bändermacher, Kassas, sollen dieselben fest und ordentlich verfertigen.“[48]) etc. Deshalb muss alles, was verfertigt wird, ehe es zum Verkauf gebracht werden soll, seitens der Behörden einer genauen Prüfung in Bezug

---

[46]) S. von Hammer S. 158.
[47]) Ebenda S. 162.
[48]) S. ebenda 158 u. a. a. O.

auf die Qualität der Ware unterworfen werden. Ausserdem enthält das Gesetz auch die Bestimmungen, welche Waren ein Handwerker anzufertigen hat, und welche ihm verboten sind, da sie zum Gebiet eines anderen, ähnlichen Gewerbes gehören, was auf eine schon entwickelte Teilung der Arbeitsgebiete hinweist.[49]) Durch die zahlreichen Bestimmungen wurde also die ganze Produktion genau und fest geregelt. Aber damit gibt sich das Gesetz nicht zufrieden, sondern es geht noch weiter. Auch der Arbeitslohn wird gesetzlich geregelt und festgesetzt. So heisst es: „Die Bauleute und Tischler arbeiten den Tag hindurch samt dem Essen um 10 Aspern und werden, wenn sie mehr begehren, bestraft“[50]) etc.

Die so zahlreichen Bestimmungen über die Preistaxen der Waren, oder die Regelung der Produktion, den Kauf oder Verkauf der Waren etc., sind also im Handwerkergesetze des Sultans Sulejman wie in dem Edikte des Imperators Leo VI. ganz gleich zu finden. Aber nicht nur das. Unverändert ist auch das Verhältnis zwischen der Staatsobrigkeit und den Zünften geblieben. Denn, wie hervorgehoben, alles wird staatlich geregelt, alles durch den Staat kontrolliert. Was nach dem Edikte des Imperators Leo VI. jene Beisitzer, welche als Kontrollorgane und Vollzieher der kaiserlichen Vorschriften bei jeder Zunft repräsentierten, das sind die Richter und Marktrichter nach dem Sulejmangesetze, weil ihre Aufgaben und Beziehungen den Zünften gegenüber von derselben Bedeutung hier wie dort waren. So heisst es im Sulejmangesetz: „Ueber allen Kauf und Verkauf des Marktes wache der Muhtessib oder Marktrichter, der jeden, welcher nicht Massgewicht und Satzung hält, mit der Strafe eines Aspers belege“; oder „Nichts darf ohne Satzung verkauft werden, welche der Richter oder Marktrichter gemeinschaftlich bestimmen.“[51]) Aber am besten ist durch den folgenden Satz das Verhältnis zwischen

---

[49]) S. v. Hammer S. 154 u. a. a. O.
[50]) S. v. Hammer S. 160.
[51]) S. v. Hammer S. 161 u. 162.

der staatlichen Gewalt und der Zunft resp. ihren Mitgliedern gekennzeichnet." „Auf die Handwerker und Arbeitsleute", heisst es da, „ist scharfe Aufsicht nötig; sie sollen strenge gemustert, die Fleissigen wie die Guten, wie die Nachlässigen und Schlechten aufgemerkt, die Betrüger dem Richter hinterbracht werden.[52])

Die äussere Zunftorganisation hat sich nach dem Sulejmanhandwerkgesetz so gestaltet, wie sie sich schon seit dem Edikte des Imperators Leo VI. Jahrhunderte bis zur Invasion der Osmanen auf die Balkanhalbinsel geltend gemacht hatte. Das darf uns nicht wundern, denn das angetroffene Gewerberecht in den von den Türken unterworfenen Reichen, entsprach vollkommen dem Grundprinzip auf welchem das türkische Staatsgebäude aufgebaut war, nämlich dem Prinzipe einer strengen militärischen Zentralgewalt. Danach musste man für die Gründung einer jeden Zunft die Einwilligung der obersten Instanz haben, und dieselbe erfolgte in der Regel durch einen Ferman. Die Wahl des Zunftvorstandes unterlag auch der Bestätigung seitens der Behörden. In Konstantinopel war der Sitz eines Obersten-Zunftaufsichtsorganes, welches Jachu-Baba auch Ubaba, genannt wurde. Er war gewöhnlich ein hoher kaiserlicher Beamter und ihm wurden alle Zünfte, die christlichen wie die mohamedanischen, unterworfen. Er besuchte alle Städte des Reiches alle 5—6 Jahre, manchmal sogar nur alle 15 bis 20 Jahre, um Kontrolle über dieselben vorzunehmen. In der Regel wurden ihm grosse Ehrungen seitens der Zünfte der betreffenden Stadt erwiesen, was bereits auf seine grossen Befugnisse hinweist. Ihm mussten die Zunftvorsteher über den Stand und alle wichtigeren Angelegenheiten der Gewerbe berichten. Im Namen des Sultans übte er, als oberstes Zunftaufsichtsorgan, die Gerichtsbarkeit in allen grossen Streitigkeiten, insbesondere in Fällen, wo die Meister vom Zunftvorsteher bezw. der Zunft selbst wegen etwaiger Zuwiderhandlungen angeklagt waren. Die unbeschränkte Kontrolle, welche

[52]) S. ebenda S. 153.

ihm durch den Sultan verliehen wurde, beweist zur Genüge die Abhängigkeit der Zünfte von der kaiserlichen Gewalt und den Umfang der Zunftautonomie, welcher sich die Zünfte unter der türkischen Oberhoheit auf der Balkanhalbinsel erfreuten.[53])

Auf Grund der Schilderungen der Handwerker-Zünfte in einigen serbischen Städten, welche uns das Handwerk und seine Organisation zu Beginn des XIX. Jahrhunderts, also in einer Zeit, als sich das Handwerk und die ganze politische Verfassung der Balkanhalbinsel noch in den alten Zuständen befanden, werden wir das Bild der inneren Organisation der serbischen Zünfte während dieser Periode zu entwerfen versuchen.

Während der türkischen Herrschaft war Serbien von den Nachbarländern völlig abgeschlossen. Das Volk steckte im tiefsten Patriarchalismus und hielt peinlichst an seinen alten Einrichtungen und Privilegien fest, sofern dieselben von den Türken nicht gefährdet wurden. Von Geschlecht zu Geschlecht haben sich in Serbien die von den Türken tolerierten Institutionen bis zur Befreiung Serbiens in jenem Umfange und der Form erhalten, in welchem sie von den Türken nach der Unterwerfung des Landes angetroffen wurden. Das ist für die Dörfer bezw. ihre Organisation von Novakovic nachgewiesen. Sie haben dieselbe Organisation bezw. Autonomie unter der türkischen Herrschaft, welche sie im serbischen mittelalterlichen Staate gehabt haben.[54]) Dasselbe ist auch für das Handwerk bezw. seine Organisation anzunehmen. Das Handwerkergesetz des Sultans Sulejman liefert den besten Beweis dafür, dass die Türken die alte byzantinische Gewerbepolitik weiter fortgesetzt haben.

An den Privilegien und Vorrechten, welche die serbischen Zünfte bezw. die Handwerker im Laufe der Zeit unter der türkischen Herrschaft sich erworben haben, hielten die serbischen Gewerbetreibenden fest, weil sie die-

---

[53]) S. ausführlicher darüber im Aufsatz von Gr. Bjeloksitsch: „Mostar nekad i sad", so auch bei M. Vesselinovitsch: „Die Zünfte in Skoplje (serbisch).

[54]) S. Novakovitsch: „Das Dorf", 1892. Belgrad (serbisch).

selben als ihr Nationaleigentum ansahen. Und einmal anerkannt, unterliegt es keinem Zweifel, dass die, auf Brauch und Gewohnheit beruhenden Zunftprivilegien sich seither durch Ueberlieferungen von Geschlecht zu Geschlecht während dieser Periode der Knechtschaft erhielten. Die sozialen, wirtschaftlichen und insbesondere die politischen Verhältnisse, unter welchen sich die Balkanvölker unter der türkischen Herrschaft befanden, haben viel dazu beigetragen, dass sich die Traditionen, Sitten jahrhundertelange unverändert erhalten haben. Bei den Türken ist übrigens der Sinn für Tradition und für autonomische Institutionen, wie es Novaković zutreffend bemerkt, wie allbekannt, in grossem Umfange entwikkelt gewesen.[55]).

Angenommen, dass in den uns zur Verfügung stehenden Schilderungen alles richtig wiedergegeben ist, so ist das Bild der inneren Organisationen der serbischen Zünfte während dieser Periode folgendermassen zu entwerfen.

Die Zunft hiess mit dem von den Türken angenommenen arabischen Wort: Esnaf — oder Rufet (dies seltener). An der Spitze eines jeden Esnafs stand ein Zunftvorsteher „Ustabascha" (früher Protomeister) genannt. Ihm zur Seite standen zwei oder je nach der Grösse der Zunft mehr Obermeister, als Zunfträte, welche mit dem Zunftvorsteher den Zunftvorstand bildeten. Bei den serbischen Zünften in Skolpje und den in Bosnien und Herzegowina gehörte zum Zunftvorstand noch eine Person „ćaja" genannt, welcher die Funktionen eines direkten Zunftaufsichtsorganes auszuüben hatte.[56]) Er ist gewöhnlich aus den Reihen der angesehenen Türken der Stadt von der Zunft gewählt, und nicht jedes Jahr, sondern vielfach auf Lebenszeit. Er brauchte nicht Handwerker zu sein. Das Amt war auch erblich und ein Ehrenamt. Um der Willkür und den Greueltaten der Türken vorzubeugen, haben die Zünfte in den Städten in gewissen Gegenden des türki-

---

[55]) S. Novakovitsch: „Das türkische Reich vor dem serbischen Aufstande", Belgrad, 1907. S. 140 (serbisch).

[56]) „Esnafs in Skoplje" v. M. Vesselinovitsch (serbisch).

schen Reiches allem Anscheine nach, bei einem der angesehenen und einflussmächtigen türkischen Mitbürger um Schutz gebeten, und im Laufe der Zeit für solche ständig das Ehrenamt im Zunftvorstande geschaffen, und der ćaja als eine Art des Zunftaufsichtsorganes angesehen. Dem ćaja stand nämlich eine gewisse Gerichtsbarkeit zu, welche er in den meisten Fällen gemeinsam mit dem Zunftvorsteher ausübte. Ueber allen diesen ćajas bzw. Zünften stand der Basch-ćaja, welcher kaiserl. Beamter, in der Regel Richter war. Von diesem Aufsichtsorgan der sämtlichen Zünfte einer Stadt war schon die Rede als wir das Sulejmanhandwerkergesetz besprochen.

Für allgemeine Angelegenheiten der Zunft bestand noch die Zunftversammlung, „Londjza" genannt. Ausserdem wurden als Hilfspersonen dem Zunftvorsteher ein oder zwei Gehilfen sog. „Tschausch" (Tschauschi pl.) zugeteilt.

Der Zunftvorstand wurde in der Regel jedes Jahr neu und zwar gelegentlich der Feier des Zunftschutzpatrons von der Meisterversammlung gewählt. Der Zunftvorsteher war gewöhnlich einer der angesehensten und ältesten Meister der Zunft, zu welchem alle das Vertrauen hegten, dass er für die Erhaltung und das Gedeihen des Handwerks sein Bestes tun werde. Er steht in Verbindung mit dem von der Staatsgewalt angestellten Zunftaufsichtorgane (ćaja bezw. Basch-ćaja), da er die Zunft nach Aussen vertritt. Für die Durchführung aller von den Organen erlassenen Verordnungen und gefällten Urteilen muss er sorgen, da er ihnen gegenüber verantwortlich ist. Er verwaltet die Zunft und übt die Gerichtsbarkeit aus, insoweit dieselbe der Zunftversammlung oder dem Aufsichtsorgane nicht zusteht. Vielfach hat er gemeinsam mit den Obermeistern die Urteile, welche sich auf die Streitigkeiten der Meister untereinander bezogen zu vollstrecken. Die Grenzen seiner gerichtlichen Gewalt sind im Uebrigen nicht leicht zu ziehen, da sie sich nach dem Herkommen und den Gegenden richteten. In der Leitung der Zunftgeschäfte wurde er von der Zunftversammlung oder von der Aufsichtsbehörde kontrolliert. Die ersten Meister oder Ober-

meister, deren Zahl je nach Ort und Grösse der Zunft schwankt, sind als Beiräte des Zunftvorstehers in Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten anzusehen. Sie haben die Steuern von Zunftmitgliedern zu erheben, und sind bei Aufnahme von Lehrlingen anwesend, verwalten die Zunftkasse, bestimmen die Ausgaben und sonstigen Geldverwendungen, erheben die Strafgelder, sorgen für die Verteilung der gemeinschaftlich bezogenen Rohstoffe und gute Verfertigung der Waren sowie auch für den Absatz derselben. Sie schlichten die Streitigkeiten zwischen den Meistern, Gehilfen und Lehrlingen, und besorgen noch andere durch Brauch und Gewohnheit ihnen zugeteilte Zunftangelegenheiten. Gewöhnlich waren die Geschäfte, welche ihnen oblagen, im Interesse der rascheren Erledigung und besseren Ordnung unter sie geteilt.

Als höchste Instanz der Zunft erscheint die Meisterversammlung „Londjza". Die Aufgabe der Zunftversammlung ist, gemeinsame Zunftangelegenheiten zu erörtern, und Beschlüsse, welche sich auf alle Zunftmitglieder beziehen, zu fassen. Deshalb wurden sie von dem Zunftvorsteher öfters einberufen, in der Regel Sonn- oder Feiertags nach dem Gottesdienste, und ihr Besuch war für alle Meister der betreffenden Zunft obligatorisch. Wer der Berufung des Ustabaschas ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistete, wurde bestraft. Von besonderem Belange ist die Meisterversammlung am Tage der Feier des Zunftschutzpatrons. An diesem Festtage wurde die Wahl des Vorstandes vollzogen und die Ernennungen zum Meister unter vorgeschriebenen Zeremonien verkündet. Die Strafen wurden vielfach in der Versammlung vollzogen. Es ist anzunehmen, dass zur Zeit der türkischen Herrschaft die gerichtliche Gewalt der Zunftversammlung von ziemlich grossem Umfange war. Das erklärt sich aus dem Vorgehen der türkischen Behörden in Streitfällen den Christen gegenüber, da diese von den Türken als „Rajah" angesehen und meistens schonungslos behandelt wurden. Um den türkischen Aufsichtsorganen weniger Anlass zu geben, sich in die inneren Zunftangelegenheiten einzu-

mischen, waren die Zünfte offenbar bestrebt, lieber den Ausschreitungen ihrer Mitglieder selbst entgegenzutreten, als die türkischen Behörden zu Hilfe zu rufen.

Die Versammlung war befugt, unter anderem auch die Strafen der Schliessung des Ladens der Mitglieder anzuordnen, welche den wiederholten Warnungen des Usabtaschas keine Folge leisetten, und trotz des Verbotes die Gesellen oder Lehrlinge weiter behielten, welche sie von einem anderen Meister zu sich gelockt hatten, oder wenn sie ohne „Testir" (= Zunftbrief) das Handwerk selbständig trieben.

Die Meisterversammlung hatte die Kontrolle über die Zunftgelder und die Bewilligung der für die Zunft notwendigen Ausgaben. Sie bewilligte Unterstützungen für die kranken Mitglieder, sowie in Sterbefällen.*) Sie besorgte ferner den gemeinsamen Einkauf von Rohmaterialien. Endlich werden in der Zunft alle Massnahmen durchberaten, welche den Zweck verfolgen, etwaige Ungleichheiten und Konkurrenz zwischen den Meistern zu beseitigen. Diese Befugnisse, für welche früher — nach dem Edikte des Imperators Leo VI., sowie dem Sulejmanhandwerkergesetze die öffentliche Gewalt zuständig war, hat die Zunftversammlung sich allmählich im Laufe der Zeit angeeignet, da sie in erster Linie für die Zünfte bezw. ihre Mitglieder das grösste Interesse daran hatten.

Der Tschausch ist Vollzieher aller Beschlüsse des Zunftvorstandes und der Meisterversammlung. Er ist dem Zunftversteher untergeordnet und wird von der Zunft bezahlt. Der Tschausch ist in der Regel einer der jüngeren Meister, manchmal aber, wenn bei den grossen Zünften zwei Tschauschen nötig sind, wird der eine aus den Reihen der zuverlässigen Altgesellen gewählt. Weitere Pflichten der Tschauschen waren: Sammeln der Beiträge den Zunftmitgliedern, die Einberufung aller Meister zur

*) Die Gelder der Zunftkasse werden verschafft durch Beiträge der Meister, durch Gebühren anlässlich Meister- und Gesellenwerdens, sowie durch Strafgelder — in Geld, so auch in Wachs, und selbst in Nahrungsmitteln.

Versammlung; sie hatten, wenn jemand von den Zunftmitgliedern — Meistern, Gehilfen und Lehrlingen krank wurde, ihm durch Unterstützungen, welche die Zunft ihm bewilligte bis zu seiner Genesung auszuhelfen u. s. w.

Nachdem wir die Organe der Zunft und ihre innere Organisation besprochen haben, wenden wir uns jetzt den Meistern, Gesellen und Lehrlingen selbst zu, welche eine jede Zunft umfasste.

Die Meister waren Mitglieder der Zunft und als solche hatten sie das Stimmrecht in der Zunftversammlung. Ihnen stand allein das Recht zu, Gesellen und Lehrlinge zu halten. Sie übten über diese eine gewisse Gerichtsbarkeit aus, welche über die Gesellen jedenfalls nicht so bedeutend, wie über die Lehrlinge war. Anderseits hatten die Meister auch Pflichten. Durch allerlei Bestimmungen und Beschlüsse wurde der Meister in seiner Tätigkeit beschränkt. Einen Teil der Beschränkungen, welcher wirtschaftlicher Natur war, und als solche sich auf die Regelung der Produktion, auf den Ein- und Verkauf der Waren bezieht, haben wir anlässlich der Besprechung des Sulejmanhandwerkergesetzes bereits kennen gelernt. Sie sind als eine Folge der herrschenden Zunftverfassung des Handwerks zu erklären. Nicht nur seinem Betrieb, seinen wirtschaftlichen Tätigkeiten, sondern selbst auch seiner persönlichen Freiheit waren durch verschiedenartige Vorschriften, welche durch Brauch und Gewohnheit tiefe Wurzel gefasst hatten, enge Grenzen gezogen. So war er beispielsweise verpflichtet, stets den Beratungen der Zunftversammlung beizuwohnen, an den Gelagen Teil zu nehmen, jeden Sonn- und Feiertag in die Kirche zu gehen, Beiträge zur Zunftkasse zu leisten, an den Begräbnissen der Zunftmitglieder teilzunehmen, bei der Heirat sowie dem Tode der Zunftkasse zu gedenken usw.[57]) So figurierte im Vorstande bei den Esnafs in Skoplje als sein Mitglied ein sogenannter Bećar-bascha, einer der Obermeister, dessen Pflicht darin bestand, die Zunftmitglieder aufzufordern an dem Begräbnis, sowie die jungen ledi-

[57]) S. „Sjet Terz. majstora", Bos. Vila, 1887 (serbisch).

gen Meister und Gesellen an der Heirat eines ihres Mitgliedes teilzunehmen usw.[58]) Durch Ehrlichkeit, Edelmut, Lebensreinheit musste der Meister seinen Untergebenen zu jeder Zeit und Gelegenheit zum Vorbild dienen.

Was das Gesellen- und Lehrlingswesen während dieser Periode anbetrifft, kann man nach dem geringen Umfang, in welchen sich das Handwerk dieses Zeitabschnittes befand, nur auf ihre geringe Entwicklung schliessen. Auch in den Städten, auf welche man als Sitz einer blühenden Handwerkstätigkeit der Zeit hinweisen könnte, treffen wir keinen abgeschlossenen Gesellenstand, keine Gesellenvereinigungen. Wenn man im Uebrigen alle wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse dieser langen Periode der türkischen Herrschaft sich vergegenwärtigt, findet man eigentlich keinen Grund für eine Sonderstellung der Gesellen den Meistern gegenüber. Ein schroffer Gegensatz zwischen Meister und Gesellentum bestand nicht, und so war den Gesellen kein Anlass geboten, sich zur Wahrnehmung ihrer etwaigen Klasseninteressen gegen die Meister in Verbänden zusammenzuschliessen. Die Unterordnung der Gesellen war keineswegs so schroff wie heute ausgebildet, die Stellung der Meister zum Gesellen war vielmehr kollegial und herzlich, was dem starken patriarchalischen Zuge und den Sitten der Zeit entsprach. Die Gesellen standen also ihren Meistern nicht wie heute die Lohnarbeiter dem Arbeitgeber gegenüber, sie wurden vielmehr als Familien-Angehörige des Meisters angesehen und behandelt, kurz, sie sind nur als jüngere Leute und zukünftige Meister zu betrachten. Ihre Beziehungen zu den Meistern und die Arbeitsverhältnisse waren durch das Herkommen von den Zünften geregelt. Zu einem im Orte üblichen Lohnsatze leistete er seinem Meister die Arbeit. Die Höhe des Lohnes selbst war gewöhnlich nach der längeren oder kürzeren Lehrzeit klassenweise abgestuft. Da derselbe gering war, so hatte der Geselle nebst dem Geld auch die volle Beköstigung und Verpflegung bei seinem Meister. Der eingewanderte Geselle

---

[58]) S. „Esnafs in Skoplje" M. Vesselinovitsch.

musste immer noch eine gewisse Zeitlang bei einem der Ortsmeister bleiben, bevor er die Meisterwürde in dem Orte erhalten konnte, um die Zunftmitglieder — die Ortsmeister — von seinen Kenntnissen und seiner Geschicklichkeit zu überzeugen. Ohne genügende Gründe konnte der Meister seinen Gesellen vor dem Ablauf der verabredeten Zeit nicht entlassen, andererseits durfte der Geselle seinen Meister nicht früher als vereinbart verlassen. In Krankheits- und Sterbefällen hatte jeder Geselle ein Recht auf Unterstützung von der Zunftkasse. Die Verpflichtung der Gesellen eine Wanderzeit durchzumachen, ist bei den serbischen und allen Zünften auf der Balkanhalbinsel, ganz unbekannt.

Wollte ein Geselle Meister werden, forderte man keinen weiteren Nachweis seiner Kenntnisse als eine bestimmte Gesellenzeit, weil man von der Voraussetzung ausging, dass der betreffende Geselle, welcher Meister werden, also selbständig das Gewerbe ausüben wollte, dasselbe genügend beherrscht. Also keine Spur von irgendwelcher Art des Meisterstückes, während dieser ganzen Periode, keine Erschwerungen u. s. w. Derselben Erscheinung begegnen wir in den im Jahre 1878 Serbien einverleibten Städten, ja sogar eine Zeitlang nach 1878.

Die Dauer der Gesellenzeit war je nach der Gewerbeart und dem Orte durch Gewohnheit verschiedenartig festgesetzt. Die Entrichtung einer Gebühr an die Zunftkasse, für die Erlangung der Zunfterlaubnis, sog. „Testir", welcher den Zunftbrief ersetzte, ist als eine zweite erforderliche Bedingung anzusehen. „Testir", ein Wort, das sich bei den Türken seit lange her eingebürgert hat, bedeutet soviel, als eine schriftliche Urkunde — Zunftbrief — aber in der Tat bestand er in einer einfachen Eintragung in das Meisterregister, worauf der betreffende Geselle von der Zunft zum Meister aufgenommen wurde.[58a] Die Gebühr selbst war nicht gross, gewöhnlich bewegte sie sich zwischen 100—200 Groschen, je nach der Art des Gewerbes und des Ortes. Aber weit kostspieliger waren

[58a] S. „Esnafs in Skoplje" M. Vesselinovitsch, S. 238 (serbisch).

andere Ausgaben, welche mit dem Meisterwerden durch Brauch und Gewohnheit entstanden waren. Da sind beispielsweise, die Bescherungen aller Meister, sogar der Gesellen und Lehrlinge; die grossen festlichen Gelage, welche aus Anlass der Aufnahme der Gesellen in die Zunft stattfanden und an welchen alle Meister der Zunft teilnahmen usw Betreffs Erlangung des Meistertitels musste der Geselle zuerst bei dem Zunftvorsteher „Ustabascha" Anzeige machen, und die bestimmte Gebühr an die Zunftkasse entrichten. Allein die endgültige Aufnahme erfolgte erst in der Zunftversammlung, wo sie unter verschiedenen Zeremonien vollzogen wurde. Da aber die Verleihung des Meistertitels als eine feierliche Angelegenheit der Zunft angesehen wurde, wurde dieselbe nur in der speziell dafür oder gelegentlich der Feier des Zunftschutzpatrones abgehaltenen Hauptzunftversammlung vorgenommen.*)

Auch von den Lehrlingen ist nicht viel zu sagen. Jeder Lehrling musste die bestimmte Lehrzeit, 3—5 Jahre, durchmachen, und zwar nur bei einem Meister. Er be-

*) In einigen Städten der sehr regen Gewerbstätigkeit besonders in späterer Zeit — Ende des XVIII. Jahrhunderts — scheint eine Verzögerung in der Hinsicht eingetreten zu sein, was uns schliesslich doch Anlass geben könnte an eine gelegentliche Erschwerung seitens der Zünfte zu denken. So haben z. B. in Skoplje solche Zunftversammlungen bei einigen Zünften nur alle 10 oder 15 Jahre, ja sogar 20 Jahre stattgefunden.

Bei der Verleihung des Meistertitels waren in diesen Städten aber doch nicht alle Gesellen gleichgestellt. Der Geselle, dessen Vater bezw. Grossvater Meister war, so auch derjenige, welcher die Tochter oder Schwester, sogar die Witwe eines Meisters heiratete, hatte einen Vorzug von den übrigen. Er hatte nämlich eine viel kleinere Gebühr zu entrichten, wie die anderen. Bei den „Esnafs" in Skoplje hatten sogar die noch nicht geborenen Kinder des verstorbenen Meisters diese Bevorzugung. Darauf ist auch der Name „Zade-Testir" im Gegensatz zum „Testir" zurückzuführen. Dies war aber nur vereinzelt, in grösseren Städten und in später Zeit der Fall. S. „Esnafs in Skoplje" v. M. Vesselinovitsch S. 238 (serbisch).

kam gewöhnlich keinen Lohn; gleichwohl wurden die älteren vereinzelt hie und da, für ihre Leistungen bezahlt, aber selbstverständlich gering. Vom Meister erhielten sie die Beköstigung, Wohnung und Kleidung, dafür mussten sie auch die Hausarbeiten verrichten. Da der Meister für ihre Ernährung und Erziehung zu sorgen hatte, so stand ihm auch das Züchtigungsrecht über dieselben bei Vergehen und Ausschreitungen zu.

Nach Zurücklegung der üblichen Lehrzeit wurde der Lehrling mit Zustimmung des Meisters vom Zunftvorsteher nach Entrichtung einer kleinen Gebühr, welche meistens von seinem Meister, manchmal auch von ihm selbst erhoben wurde, befreit. Wenn der Lehrling Geselle wurde, konnte er seinen Meister verlassen, aber in der Regel verblieb er bei ihm mindestens noch ein Jahr gegen einen festgesetzten geringen Lohn.

Aus den bisherigen Ausführungen ist ersichtlich, dass die Zunft nebst dem wirtschaftlichen Hauptzweck auch noch andere Zwecke verfolgt hat. Sie hatte sich die Aufgabe gestellt, die christliche Nächstenliebe zwischen den Meistern untereinander und zwischen diesen und ihren Untergeordneten zu pflegen und dieselben auf alle Weisen zu fördern. Dazu gehörte auch die Geselligkeit, auf welche man grossen Wert legte, indem jede Angelegenheit benützt wurde, um den Gemeinsinn der Zunftmitglieder zu stärken und weiter auszubilden. Daher die zwingenden Verpflichtungen, welche sich z. B. auf die Teilnahme bei den Hochzeiten, den Begräbnissen etc. der Zunftmitglieder oder die öfteren Besuche während der Krankheit derselben beziehen.

Insbesondere hat der religiöse Geist die serbischen Zünfte, während dieser Periode der Unterjochung des serbischen Volkes, ganz durchdrungen; keine wichtige und bedeutende Angelegenheit wurde unternommen, bevor man dem Gottesdienste beigewohnt hatte. Meister und Gesellen mussten alle Sonntage und Feiertage in die Kirche gehen und durften an diesen Tagen nichts arbeiten. Viele Strafen wurden nicht nur zu Gunsten der Kirche entrichtet, sondern trugen selbst einen religiösen

Charakter (Fluch etc.). Der Zunft bezw. den Meistern, wurde zur Pflicht gemacht, gewissen religiösen Obliegenheiten nachzukommen, ihre Gesellen und Lehrlinge mit religiösem Geiste zu beseelen und sie zu guten und der Kirche ergebenen Christen zu erziehen. In den Ratschlägen der Meister, welche Gesellen und jungen Meistern, insbesondere aus Anlass der Verleihung des Meistertitels erteilt wurden, wurde ihnen die Hingabe an Gott und Kirche ausdrücklich ans Herz gelegt. In der Religion fanden dann auch die Handwerker dieser für das serbische Volk sehr schweren Periode ihren Trost; die Religion konnte ihnen einzig und allein die Kräfte erhalten, in derselben suchten sie die Rettung; sie erweckte in ihnen das nationale Bewusstsein und stärkte die Hoffnung auf eine bessere, erträglichere Lage. Der religiöse Charakter der Zünfte kam am besten zum Ausdruck gelegentlich des Schutzpatronfestes, welches von jeder Zunft auf allerfeierlichste Weise — auch heutzutage noch — begangen wird.*)

*) Einige interessante Mitteilungen, welche uns aus dieser Zeit von der Sitte erhalten sind, möchten wir in aller Kürze machen. Um ihren Schutzpatron besser feiern zu können, sammelten sie gewöhnlich bei den Zunftmitgliedern (manchmal auch bei Nichtmitgliedern) Beiträge, durch welche man alle (durch grosse kirchliche und andere Zeremonien verursachten Unkosten decken konnte. Jede Zunft wählte zu ihrem Schutzpatron den Heiligen, welcher durch seine Arbeit oder Lebensweise — nach dem Volksglauben — mit dem Charakter des Gewerbes eng verknüpft war. So z. B. hatten die Kürschner für ihren Schutzpatron St. Elias, weil St. Elias bei seiner Himmelfahrt dem Propheten Elisäus einen Pelzrock hinterlassen hat. Die Maurer und Zimmerleute hatten St. Thomas, weil er zu seinen Lebenszeiten einem Kaiser Schlösser baute. Die Tersi- und Abaschneider hatten Maria Himmelfährt, weil Maria eine Leichendecke für sich, noch zu ihren Lebzeiten gemacht hat. Die Schmiede hatten Pfingsten, weil der heilige Geist in flammenden Zungen an diesen Tagen auf die Apostel herabgekommen ist. Die Opankenmacher hatten den Propheten Daniel, weil er im Löwenkäfig eingeschlossen worden war, und das Löwenfell ist das beste für Fussbekleidung etc.

Die interessanten Angaben sind aus dem Aufsatze „Die Zunftschutzpatronfeste in Bosnien und Herzegowina", veröffentlicht in der Zeitschrift „Bosanska Vila", Jahrgang 1886 (serbisch) von Nicola Kaschikovitsch entnommen.

In engem Zusammenhange mit dem geselligen und religiösen Geist, welcher die Zünfte beherrschte, wurde von ihnen auch die soziale Fürsorge in dieser Periode sehr eifrig gefrödert. Wir erwähnten bereits, dass bei den grösseren Zünften, welche je zwei Tschauschen hatten, einer von ihnen unter den anderen Pflichten, auch die hatte: über die kranken Zunftmitglieder den Zunftvorstand in Kenntnis zu setzen, und in Sterbefällen für das anständige Begräbnis zu sorgen. Daraus ergibt sich, dass die Zunft ihre kranken Mitglieder durch Gewährung der nötigen Mittel bis zu ihrer Genesung unterstützte, sowie ihren Familien im Falle des Todes ihres Ernährers, zu helfen stets bestrebt war. Durchdrungen von der christlichen Religion, welche die reinste Nächstenliebe predigte, beschränkten sich die grösseren und reicheren Zünfte nicht auf ihre Mitglieder, sondern sie gedachten oft auch derjenigen, welche einer anderen Zunft angehörten und der Hilfe bedurften, ja sogar der Nichtchristen und der Arrestanten, indem sie aus Anlass grösserer Feiertage Beiträge für sie sammelten und an sie Brod, Speisen, Kerzen, Holz usw. verteilten.[59])

Fassen wir zusammen. Die zünftige Organisation des serbischen Handwerks hat während dieser Periode der türkischen Herrschaft in Serbien ihre volle Ausbildung erreicht, wogegen wir sie während des Bestehens des serbischen mittelalterlichen Staates erst in der ersten Phase ihrer Entwicklung und ganz unbedeutend vorfanden. Unter den Türken waren alle Bedingungen, welche die Existenz des Handwerks resp. seiner Organisation bewirken, gegeben. Von den Bedingungen seien hier erwähnt nur die wichtigsten: als Bestehen des Lokalmarktes, die unentwickelte Produktionstechnik, Mangel an Verkehrsmittel etc. Daher eine so starke Ausbildung des serbischen Zunftwesens, insbesondere im XVII. und XVIII. Jahrhundert. Aber dabei zeigt das serbische Zunftwesen dieser Periode ganz andere Merkmale als das westeuropäische zu der

---

[59]) S. „Esnafski obicaji u Sarajevu" von Jovo Tubanovitsch, „Bos. Vila" 1887 (serbisch).

Zeit. Das erklärt sich aus unseren bisherigen Ausführungen. Denn das ganze soziale, kulturelle, und insbesondere wirtschaftliche Leben des serbischen Volkes, wie auch anderer Völker auf der Balkanhalbinsel, welche unter der türkischen Herrschaft standen, zeigten gar keine Spur irgend einer fortschreitenden Entwicklung — alles blieb Jahrhunderte hindurch, während der ganzen Periode, sozusagen vollständig unverändert. Ganz anders in Westeuropa zu der Zeit. Dort fanden schon gegen Ende des XVI. Jahrhunderts aus verschiedenen Gründen die Erschütterungen des ganzen Handwerksbetriebes und der Zunftorganisation statt, ein Prozess, welcher bei den serbischen Zünften unter der türkischen Oberhoheit selbst am Ende des XVIII. Jahrhunderts nicht zu bemerken ist. Unter jenen politischen und sozialen Verhältnissen, unter jenem politischen System, welches sich auch heutzutage noch in der Türkei durch seine sonderbare Eigenart kennzeichnete, blieb Serbiens soziales und Wirtschaftsleben jedem Einfluss der fortschrittlichen Nachbarstaaten bezw. Westeuropas vollständig verschlossen. Eine Umwälzung, welche die Erschütterung der Produktionsweise hätte herbeiführen können, hat im Wirtschaftsleben Serbiens dieser Zeit also nicht stattfinden können. Daher also keine nennenswerte Ausartungen der Zünfte, keine Missbräuche, keine Gesellenaufstände, keine derartigen Kämpfe und Begleiterscheinungen, wie sie die Zünfte Westeuropas insbesondere im XVII. und XVIII. Jahrhundert aufweisen.

Den kommenden Ausführungen wird die Aufgabe zufallen, die weitere Entwicklung des Handwerks und seiner Organisation, namentlich in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts, im befreiten Serbien, zur Darstellung zu bringen.

*
* *

Aber bevor wir die Besprechung des Handwerks und seiner Organisation während der Periode abschliessen, möchten wir eine offene Frage ganz kurz berühren. Wie erinnerlich, haben wir im Anfange dieses Abschnittes gesagt, dass wir unsere Ausführungen über die innere Handwerksorganisation in Ermangelung der geschriebenen Zunftstatute auf die durch Ueberlieferungen nnd Traditionen uns erhaltenen Sitten und Gewohnheiten stützen müssen, um das Bild der inneren Organisation der serbischen Zünfte entwerfen zu können. Das auf diese Weise gewonnene Bild aber zeigte uns, wie die innere Organisation der serb. Zünfte im Bereiche des türk. Reiches bzw. der Balkanhalbinsel aussah. Absichtlich haben wir aber die serbischen Zünfte jenseits der Save und Donau, d. h. unter Oberhoheit des österreichischen Staates in den Kreis unserer Erörterung nicht hineingezogen. Für dieselben haben wir ein am Ende des XVIII. Jahrhunderts geschriebenes Zunftstatut, wenn auch nur für eine Zunft, und zwar für die Gerberzunft in St. Andreja (im heutigen Ungarn, südwestlich von Budapest). Diese Gegenden der österreichischen Monarchie (zwischen der Save und Donau einerseits, und Marisch und Drau andererseits) im heutigen Südost-Ungarn haben die Serben durch ihre Auswanderungen, welche noch Ende des XVI. Jahrhunderts und insbesondere im XVII. und XVIII. Jahrhundert stattfanden, besiedelt. Hervorgerufen waren die Auswanderungen meistens durch die Kriegsverheerungen und ungeheuren Verwüstungen und Greueltaten, eine Folge der missglückten Feldzüge Oesterreichs gegen die Türkei, und durch Anlockung der österreichischen Kaiser, welche den Serben viele Rechte und Privilegien in diesem Teile ihrer Monarchie versprachen.

Da waren ganz andere Bedingungen für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung als im Osmanenreiche. Es bedarf keines Beweises, dass die Serben sich in den neu besiedelten Gegenden, den anderen, im Vergleich mit ihren damaligen, in jeder Beziehung fortschrittlicheren Leben anpassten. Das Wirtschaftsleben Oesterreichs, insbesondere im XVII. und XVIII. Jahrhundert, als die Ansiedlungen von Serbien in Oesterreich am grössten waren, weist eine ganz andere Entwicklungsstufe, als die der Balkanhalbinsel unter den Türken auf. Gewerbewesen und Gewerberecht Oesterreichs zeigen dieselben Merkmale, wie in Westeuropa zur selben Zeit. Oesterreichs Handwerk befand sich nämlich schon damals ähnlich wie das deutsche im Niedergang; es hatte bereits die Veränderung der Absatzbedingungen begonnen, welche die Voraussetzung für das Blühen des Handwerks gewesen waren, die Veränderung des Markts, und damit waren neue, leistungsfähigere gewerbliche Betriebsformen neben dem Handwerk aufgekommen, die diesem das Dasein erschwerten. Diese Entwicklung wurde durch die Gesetzgebung Maria Theresias und Josef II. gefördert. Die Bestrebungen der Handwerker, diese Entwicklung aufzuhalten, waren in Oesterreich so vergeblich wie anderwärts.[60])

Naturgemäss konnten dem neuen wirtschaftlichen Umschwunge auch die serbischen Gewerbetreibenden in der neuen Heimat nicht ausweichen. In dieselbe Lage wurden auch sie versetzt, durch dasselbe Schicksal getroffen. Dieser grosse Gegensatz der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Ländern diesseits und jenseits der Save und Donau spricht dafür, dass man das geschriebene Statut der serbischen Gerberzunft in St. Andreja aus dem XVIII. Jahrhundert keinesfalls als ein von den Serben aus ihrer Heimat, also aus der Zeit als sie noch unter den Türken waren, mitgebrachtes oder in dem Sinne verfasstes ansehen dürfte. Sollte die offene Frage einmal auf Grund einer sorgsamen Untersuchung bearbeitet und erörtert werden, so wird ihre

---

[60]) S. H. Wäntig: Gewerbliche Mittelstandpolitik, Leipzig 1898. S. 8 u. a. a. O.

Lösung unseres Erachtens nur in obigem Sinne ausfallen können. Das nähere Studium der wirtschaftlichen Entwicklung überhaupt, und des Handwerks im Besonderen in Oesterreich, verglichen mit der unter der türkischen Herrschaft der Zeit, würde wohl zu dem Schlusse führen müssen.

So erklärt es sich, dass wir dieses Dokument — Statut der Gerberzunft — gelegentlich unserer Ausführungen über die innere Organisation der serbischen Zünfte während der türkischen Herrschaft nicht berühren konnten.

In der Zeit als die alten Zunftbeschränkungen und Privilegien durch die Industriepolitik des Kaisers Josefs II. und durch viele kaiserliche Verordnungen durchlöchert worden waren, als im XVIII. Jahrhundert viele Gewerbe für frei erklärt waren, strebten die zünftig gebliebenen Gewerbe durch die seitens der Landesbehörde bestätigten Statute sich die alten Privilegien soweit wie möglich zu erhalten und das hergebrachte Verhältnis zwischen ihnen und ihren Untergebenen in zünftigem Sinne schriftlich festzustellen, damit es nicht leicht umgangen werden könnte. Es ist wohl sicher, dass dem Beispiele auch die serbische Gerberzunft in St. Andreja folgte. Daher also das geschriebene Statut, die vom Kaiser Leopold II. im Jahre 1798 verliehenen sogenannten „Privilegien des Gerberzechs in St. Andreja“ und „die Verfassung des Gerberzechs in St. Andreja im Jahre 1769“ [61]) die in 38 Artikeln Bestimmungen über die Gesellen und Lehrlinge der Zunft enthält. Weiter die Bezeichnungen, wie „Zech“ statt „Esnaf“, „Dekan“ statt „Ustabascha“ (= Zunftvorsteher) usw. sprechen zu Gunsten des von uns eingenommenen Standpunktes.

---

[61]) S. Abgedruckt im Originaltext in „Letopis Matice Srpske“, Bde. 90 und 91. — 1852 (serbisch).

C.

Im vorigen Abschnitte haben wir gezeigt, in welchem Zustande sich die Volkswirtschaft Serbiens während der langen Jahrunderte der türk. Herrschaft befand. Erst als es zu Beginn des XIX. Jahrhunderts dem serbischen Volke nach zehnjährigen blutigen Kämpfen (im Jahre 1815) gelang, das türkische Joch abzuschütteln und die Autonomie zu erlangen, wurde die Grundlage einer neuen ökonomischen Entwicklung des Landes geschaffen.*)

Die Türken hatten, wie bereits erwähnt, die Agrarverfassung des alten serbischen Feudalstaates beibehalten. Der Sultan als Herrscher und Obereigentümer des ganzen Landes, hatte Grund und Boden an Moscheen, Tschif- Der Sultan als Herrscher und Obereigentümer des obersten Landes, hatte Grund und Boden an Moscheen, Tschiflik-Sahibis und Spahis verteilt. Als aber die Herrschaft der Türken beseitigt wurde, und durch den Sultanshatischerif vom Jahre 1830 Serbien die volle Freiheit in der inneren Verwaltung zuerkannt wurde, hörten mit dem Obereigentumsrechte des Sultans auch die Nutzniessungsrechte der Türken auf.

Nach dem Gesetz vom 28. Juli 1839 ist jeder Serbe Eigentümer jenes Grund und Bodens geworden, welchen er zur Zeit des Erlasses des Fermans vom 30. Oktober 1835 bewohnte oder bestellte, da laut desselben an dem Tage alle Ansprüche der Spahis für erloschen erklärt wur-

*) Die Befreiung ist nur innerhalb der Grenzen des damaligen Belgrader Paschaliks geschehen. Erst nach den Kriegen 1876—1878 ist Serbien vergrössert und auf dem Berliner Kongress seine volle Selbständigkeit anerkannt worden.

den. Demnach blieb den Türken bloss der Grundbesitz auf dem sie ihren Wohnsitz hatten (sogenannte „Miljak"), aber auch diesen mussten sie infolge eines späteren Hatischerifs an die Serben verkaufen.

Auf diese Weise ist es dem serbischen Gesetzgeber gelungen, ohne Entschädigung und erheblichen Widerstand die Agrarfrage zu lösen. Da keine sozialen Unterschiede nach der Befreiung in Serbien existierten, weil die lange türkische Herrschaft alle alten Standesunterschiede des serbischen mittelalterlichen Staates beseitigt hat, wurde so leicht und schnell der Uebergang aus dem mittelalterlichen in das moderne Eigentumsrecht vollzogen.*)

Da Serbien zur Zeit der Befreiung ein Bauernland im vollsten Sinne des Wortes war, so war eine solche Lösung der Agrarfrage in nationaler, wirtschaftlicher und sozialpolitischer Hinsicht von enormer Bedeutung.

Die neuentstandenen Verhältnisse in Serbien haben ihren grössten Einfluss auf das Wirtschaftsleben des Volkes ausgeübt, da jetzt die wichtigsten Grundbedingungen zu einer gedeihlichen Entwicklung geschaffen waren. Bis zur Befreiung lebte das serbische Volk in Dörfern, wo es seine alte Organisation auch unter den Türken erhalten hatte, und zwar in den grossen Familiengemeinschaften sog. Zadrugen. Diese alte Familienform hat sich durch die ganze Zeit des serbischen mittelalterlichen Staates erhalten, und unter den Türken hat sie (sogar) die einzige Grundlage des nationalen Lebens gebildet. Die Türken hatten gegen die Institution nichts einzuwenden, und lies-

*) Ergänzung halber möchten wir erwähnen, dass die Agrarfrage in den vor 30 Jahren Serbien einverleibten Kreisen nicht so günstig gelöst wurde. Dann wurden nämlich, den türkischen Grundherren ihre Eigentums- und Nutzniessungsrechte gegen eine Kauf- bezw. Abfindungssumme entschädigt. Der Staat hat zu dem Zwecke eine Agraranleihe abgeschlossen und die Bauern als seine Schuldner angenommen. Im Juli des vor. Jahres (1907) hat die Skupschtina den Grund und Boden von allem Schuldrest samt Zinsen ganz entlastet.

sen sie ruhig bestehen, weil sie ihnen die Möglichkeit gab, grössere Steuern einzuziehen.

Diesen Zustand schildert treffend einer der besten Kenner Serbiens Leopold von Ranke:[62]) „Alle Mitglieder Familie machen eine einzige Haushaltung aus: sie arbeiten und essen miteinander . . . . . Oft bildet ein Haus (Zadruga) eine ganze Gasse. Es bedarf nur wenig fremder Hilfe. Die Männer richteten sich selbst die Gebäude auf, verfertigten sich in hergebrachter Weise Pflug und Wagen, schnitzten das Joch ihres Zugviehes, legen Reife um die Fässer und bereiten sich ihre Schuhe von rohem Leder. Für die übrige Kleidung sorgen die Frauen, welche Wolle und Flachs spinnen, Leinwand und Tuch weben, und mit Krapp zu färben verstehen. Die Lebensmittel die sie brauchen, bringt ihnen ihr Grund und Boden hervor, so dass sie nichts einkaufen, als etwa das Salz. An Handwerkern ist dem Dorfe vornehmlich ein Schmied nötig, der die Werkzeuge fertigt. Die Mühlen gehören mehreren Häusern gemeinschaftlich und jedes hat seinen Tag.“ Alles steckte also tief in der Naturalwirtschaft zu der diese Familieneinrichtung am besten passte. Die Zadruga befriedigte alle Bedürfnisse ihrer Mitglieder, sie genügte sich selbst, mit einem Worte: sie war eine geschlossene Wirtschaftseinheit.

Die politischen und ökonomischen Verhältnisse, unter welchen das serbische Volk sich damals befand, ohne jede Produktion für den Markt, ohne Handel, ohne Verbindung zwischen Stadt und Land, ohne Rechtssicherheit für Hab und Gut, ja selbst fürs Leben, ermöglichten der Zadruga, deren Wesen bekanntlich in Gemeinschaft des Eigentums, das man ohne Einwilligung ihrer Mitglieder nicht verteilen, verschenken oder verkaufen konnte, ihre volle Existenz und bewahrten sie in ihrer alten Form bis in das XIX. Jahrhundert. Unter den neugeschaffenen Zuständen im Lande verschwindet aber diese Institution, es tritt der Zerfall der Zadruga ein, sie geht rasch zu

[62]) S. Leopold von Ranke: Serbien und die Türkei im XIX. Jahrhundert. Leipzig 1879. S. 34.

Grunde. Denn mit der gesamten Entwicklung des Landes wird die Zadruga immer mehr dem Einflusse der modernen Zeit ausgesetzt. Das kommunistische Prinzip, welches ihre Grundlage bildete, die Vermögensgemeinschaft, das wesentliche Merkmal einer jeden Zadruga konnte sich jetzt im Kampfe mit dem individualistischen Prinzip nicht behaupten. Das Individuum mit seinen Sonderbestrebungen begann sich zu entwickeln, die bisherige patriarchalische Familie löste sich immer mehr auf. Als Wirtschaftseinheit entstand allmählich die moderne Einzelfamilie. Derselbe Entwicklungsgang, welcher überall vom Kommunismus zum Individualismus führt, kam auch in Serbien erst nach der Befreiung zum Vollzug und verdrängte die alte Form des serbischen gemeinschaftlichen Lebens mehr und mehr, so dass die künstlichen Massnahmen, welche die serbische Regierung ergriff, den Prozess gar nicht aufhalten konnten.[63]) Nach der Befreiung sind die Hindernisse für eine Verbindung zwischen Stadt und Land beseitigt worden; Serbien war der Nachbarmonarchie gegenüber nicht mehr hermetisch abgeschlossen. Die Folge davon war die Entwicklung eines immer steigenden und regeren Verkehrs zwischen Dorf- und Stadtbewohnern einerseits, und dem Auslande andererseits. Ein grösserer Austausch der Güter aller Art, Auftauchen der Märkte, eine höhere Arbeitsteilung, Vermehrung der Verkehrswege, mit einem Worte: ein bedeutender Umschwung auf allen Gebieten des nationalen Wirtschaftslebens machte sich geltend. An die Stelle der Familienwirtschaft begann eine Organisation der Volkswirtschaft auf Grundlage der Arbeitsteilung zu treten. Es begann eine intensivere Wirtschaftsweise, welche zur Voraussetzung in der Regel eine individualistische Wirtschaftsverfassung hat. Die Zadruga war nicht mehr im Stande die immer steigenden Bedürfnisse ihrer Mitglieder selbst zu befriedigen. Der Staat beanspruchte auch viel für sich, um sich den modernen Verhältnissen anpassen und seinen Aufgaben nachkommen zu können. Das Leben war nicht mehr so einfach,

[63]) S. ausführlicher darüber bei Utiesenovitsch: Die Hauskommunion der Südslaven, Wien 1859. S. 49.

es vervollkommnete sich. Dementsprechend musste man auch für den Markt arbeiten, um den grösseren Bedürfnissen zu genügen. Die Mitglieder der Zadruga wurden dadurch auf die Stadt bezw. den Markt angewiesen, mussten viel mehr arbeiten um ihre Produkte umsetzen und fremde anschaffen zu können.

Die serbische Wirtschaft gewann nach der Befreiung in verhältnismässig kurzer Zeit einen ganz anderen Charakter. Die alte Wirtschaftsverfassung wurde durch die neue, moderne, welche auf Eigentum und Freiheit der Person, auf Arbeitsleistung und Tausch beruht, abgelöst. An Stelle der Eigenproduktion trat die Produktion für den Markt, an Stelle der Naturalwirtschaft trat die Geldwirtschaft. In den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts vollzog sich im grossen und ganzen, dieser Uebergang. Mit dem Aufkommen der Geldwirtschaft wurde der Zadruga ihr Boden gänzlich entzogen.

Wir haben gesehen, dass die Viehzucht die Hauptbeschäftigung des serb. Volkes und die Quelle seines Reichtums war. Nach der Befreiung trat der Ackerbau hervor, welcher immer mehr an Bedeutung gewann. Durch Agrarfrage, durch welche jeder Bauer zum Eigentümer des zu der Zeit bewohnten und bestellten Grund und Bodens der Zeit bewohnten und bestellten Grund und Bodens eingesetzt wurde, waren dem Ackerbau die allerwichtigsten Vorbedingungen gegeben, und tatsächlich war derselbe in stetiger Ausdehnung und zwar zu Ungunsten der Viehzucht begriffen. Die bebaute Fläche und die Ausfuhrziffern des Getreides nahmen seit der Befreiung Serbiens stets zu, während die Ausfuhrziffern des Borst- und Hornviehes abnahmen.[64]) Dazu trug auch der Umstand bei, dass die Produkte der serbischen Landwirtschaft in der grossen Nachbarmonarchie ihren nächsten und natürlichen Absatz fanden. Oesterreich war ja schon lange bestrebt, Serbien in seiner ökonomischen Sphäre zu halten. Auch der Handel gewann durch die engen handelspolitischen Beziehungen zu Oesterreich stets an Ausdehnung.

[64]) S. „Godisnjak" — verschiedene Jahrgänge (serbisch).

Jetzt drängt sich uns die Frage auf: welche Folgen hatte die neue wirtschaftliche Entwicklung des Landes im Bezug auf die Handwerkstätigkeit, und zwar von der Befreiung Serbiens bis zum Jahre 1847 d. h. bis zum Erlass der serbischen Gewerbeordnung, durch welche das Gewerbewesen zum erstenmale gesetzlich geregelt wurde? Wie hat sich also das Gewerbe und das Gewerberecht im befreiten Serbien in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhundertes gestaltet?

Bei der Beamtwortung dieser Frage müssen wir zunächst das Städtewesen bezw. seine Entwicklung ins Auge fassen. Mit der eingetretenen Rechtssicherheit, mit ihrer Befestigung, insbesondere mit der Lösung der Agrarfrage und der Ausbildung des Verkehrswesens ist, wie erwähnt, in erster Linie eine Verbindung zwischen dem Lande und den bisher bestehenden Städten zu bemerken. Das Land und die Stadt traten näher zu einander, es begann der Zuzug nach der Stadt. An Stelle der Türken siedelten sich die Bauern aus den umliegenden Dörfern in den Städten an, und begannen sich auch mit Handel und verschiedenen Gewerben zu befassen. Die Städte nahman an Zahl der Einwohner sichtlich zu.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass das Handwerk durch die Zunahme der Städte bezw. ihrer Einwohnerzahl von neuem belebt wurde und dass sich die Zahl gerade der Handwerker dadurch vermehrt hat. In den Städten insbesondere an der serbisch-österreichischen Grenze erhielt der Handwerkerstand durch den Zuzug der Serben, welche österreichische Untertanen waren, namhafte Verstärkung.

Aber wenn auch die Zahl der Handwerker und der Handwerkszweige sich augenscheinlich vermehrte, bedeutete das keineswegs eine Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage. Diese hat sich im Gegenteil durch die veränderten Verhältnisse verschlechtert, obgleich das Handwerk in türkischer Zeit innerhalb der Grenzen des jetzt befreiten Serbiens sein Leben nur mit Mühe fristete. Wie auf allen Gebieten des serbischen Wirtschaftslebens, so hat sich auch im Handwerk nach der Befreiung ein Um-

schwung von sehr grosser wirtschaftlicher Bedeutung vollzogen. Infolge der veränderten politischen Verhältnisse wurde das serbische Handwerk aus jenem patriarchalischen mittelalterlichen Zustande, in welchem wir es im vorigen Abschnitte kennen gelernt haben, mit einem Schlage in ein anderes Milieu versetzt, und zwar in dasselbe, in welchem sich das Gewerbewesen der westeuropäischen Staaten jener Zeit befand. Denn es wurde nun allen jenen Einflüssen, wie das westeuropäische seit dem XVI. Jahrhunderte ausgesetzt. Mit dem Einsetzen der neuen ökonomischen Entwicklung des Landes wurde ihm im Handumdrehen der günstige Boden entzogen. Die serbischen Handwerker wurden damit der Konkurrenz des Grosskapitals blossgestellt, und konnten sich natürlich auf die Dauer nicht behaupten. Die geographische Lage Serbiens und die Natur seiner Produkte wies es auf Oesterreich an, das seinerseits in Serbien ein Absatzgebiet für seine gewerblichen Erzeugnisse erblickte und durch die noch während der türkischen Herrschaft abgeschlossenen günstigen Handelsverträge sich die Monopolstellung verschafft hatte.*) In dieser Beziehung ist das junge Serbien in dieselbe Lage geraten, wie der mittelalterliche serbische Staat im XIII. und XIV. Jahrhunderte, welcher, wie wir gesehen haben, auf Venedig und Ragusa mit seinen Agrarprodukten angewiesen war.

Die kapitalarmen und rückständigen einheimischen Handwerker konnten die steigenden Bedürfnisse des serbischen Volkes mit ihren gewerblichen Erzeugnissen nicht mehr befriedigen, — sie wurden durch Einfuhr fremder Waren gedeckt. Die fremde Konkurrenz, welcher keine Hindernisse im Wege standen, wirkte ungünstig auf die Entwicklung und das Gedeihen der Gewerbetätigkeit des

*) Noch im Jahre 1718 gelegentlich des Pozarevaceer Friedens hat Oesterreich für sich einen sehr günstigen Handelsvertrag mit der Türkei abgeschlossen, nach welchem es sich in Serbien und Rumänien Ausnahmezölle zu 3 Proz. bezw. 5 Proz. gesichert hat. Dieser Vertrag hatte seine Geltung auch nach der Befreiung, da Serbien türkischer Vasallenstaat war und zwar in Rumänien bis zum Jahre 1875, in Serbien sogar bis 1882.

Landes ein. Die Einfuhr der gewerblichen Produkte aus Oesterreich ging Hand in Hand mit der steigenden Ausfuhr der serbischen landwirtschaftlichen Produkte. Zur Konkurrenz von Aussen trat infolge der zunehmenden Zahl der Handwerker auch eine solche im Innern hinzu. Das Handwerk geriet in Serbien dadurch in grosse Bedrängnis. Mit der neuen Gestaltung des Wirtschaftslebens im Lande nach seiner Befreiung setzte der Niedergang vieler Handwerkszweige ein und viele andere wurden arg in Mitleidenschaft gezogen. Die alten gewerberechtlichen Verhältnisse, welche nach dem Gewohnheitsrecht reguliert waren, hatten am meisten zu leiden. Die Beziehungen zwischen Meistern und ihren Untergebenen bezw. das Arbeitsverhältnis war nicht mehr das alte, sondern es tauchte ein immer stärkerer Gegensatz zwischen den Interessen der Meister einerseits und ihren Untergebenen andererseits auf. Das Verhältnis ist also nicht mehr patriarchalisch wie vorher. Die ökonomische Entwicklung hat eine Kluft zwischen den Interessensphären geschaffen, welche sich seitdem stets desto mehr erweiterte, je gewaltiger die Entwicklung vor sich ging. In solchem Zustande finden wir das Handwerk Serbiens schon wenige Jahre nach der Befreiung.

In Verzweiflung und allgemeiner Angst um ihre Existenz suchten die serbischen Handwerker nach einem Mittel ihre Lage zu verbessern. So griffen sie überall, wo es nur möglich war, nach der Gründung der alten Handwerkerorganisation — der Zunft, und verlangten mit Nachdruck deren gesetzliche Regelung. In der Erhaltung der alten Zunftschranken, in der Aufrechterhaltung des alten Gewerberechtes sahen die serbischen Handwerker den einzig und allein richtigen Weg zu ihrem Vorwärtskommen. Der Zunftzwang und die Meisterprüfung waren ihrer Ansicht nach jetzt die einzigen Heilmittel, welche die bedrückte Lage des Handwerks zu verbessern und die verhasste Konkurrenz fremder Gewerbe auszuschliessen im Stande wären. Mittels derselben dachten sie die moderne Entwicklung des Landes, die sie ihrer alten günstigen Bedingungen beraubt

hatte, hintanhalten zu können. Und der Staat sollte ihnen helfen, die alte durch die neue Gestaltung des Wirtschaftslebens zerrüttete Zunftorganisation wiederum, ja sogar in verschärfter Form aufleben zu lassen.

Das oben Gesagte genügt zur Erkenntnis der engherzigen Sonderinteressen, durch welche sich die serbischen Handwerker dieser Zeit leiten liessen.

Es ist klar, dass die neue Gestaltung des Wirtschaftslebens Serbiens auch für sein Handwerk verhängnisvoll gewesen ist. Der Zerfall bezw. das Verschwinden der Zadruga, der Uebergang aus der Natural- in die Geldwirtschaft und damit im Zusammenhange die Verschiebungen in der Produktionsweise und die Ausbildung einer Volkswirtschaft und immer grössere Einbeziehung derselben in die Weltwirtschaft sind die Folgeerscheinungen dieser Entwicklung, in welche Serbien gleich nach seiner Befreiung eintrat. Mit der wirtschaftlichen Umgestaltung des Landes trat demnach die Aenderung der wichtigsten aller Existenzbedingungen fürs Handwerk — des Marktes — ein, ein Moment, welches einen tiefgreifenden Einfluss auf die Lage und die Stellung der Handwerker ausübte. Denn das Handwerk verlor dadurch seinen Lokalmarkt, und die Handwerker wurden unfähig, den neuen, grossen Markt zu übersehen.

Die Veränderung der Absatzverhältnisse hat also auch in Serbien, wie überall, auf das Handwerk zerstörend eingewirkt und zunächst viele der bisherigen Handwerkszweige als völlig unbrauchbar vernichtet, und viele andere zur Ohnmacht gebracht. (So z. B. Töpfer, Kupferschmiede, Nagelschmiede, Knopfmacher u. s. w. Einige der alten Handwerkszweige gingen mit der Auswanderung der Türken ein. So z. B. das Gewerbe der Büchsenmacher, Filigranmacher u. s. w.)

Man brauchte eine Handwerkspolitik, aber eine recht kluge und vorsichtige, weil die Zahl der Handwerker inzwischen gross geworden war, und die Handwerker bildeten die produktivste Klasse der serbischen Bevölkerung, so dass der Staat auf sie gewiss zu jeder Zeit Rücksicht nehmen musste.

Es liegt auf der Hand, dass die Regelung der alten, patriarchalischen, gewerberechtlichen Verhältnisse, wie wir sie im vorigen Abschnitte kennen gelernt haben, jetzt als sich die wirtschaftlichen Verhältnisse vom Grund aus verändert hatten, durch den Staat und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung vorgenommen werden musste.

Was hat aber der Staat in der Hinsicht getan? Man darf sagen, dass hier ein sehr schwieriges Problem vorliegt, dass seine Lösung viel Kenntnisse, Geschicklichkeit und Erfahrung voraussetzt. Denn es handelte sich um nichts weniger als um die Einführung einer rationellen Gewerbepolitik. Die serbischen Staatsmänner besassen aber die dazu nötigen Eigenschaften nicht. Sie hatten die Klagen der Handwerker gehört, ihr schweres Schicksal gefühlt, waren sich wohl bewusst, dass die gewerblichen Verhältnisse geregelt werden mussten, aber sie wagten es nicht. Im übrigen waren sie in den ersten 2—3 Dezennien nach der Befreiung von der Organisation der Staatsgewalt in Anspruch genommen, von der Ordnung des Finanz-Gerichts-Schulwesens. Und so blieb das Handwerk auch während des XIX. Jahrhunderts auf derselben Rechtsgrundlage, auf welcher es schon vor so vielen Jahrhunderten ruhte, trotz aller grundsätzlichen Veränderungen und Umwälzungen der Neuzeit.*)

Verwirrung und Chaos kennzeichnen das Gewerbe und Gewerberecht Serbiens dieser Zeit. Je enger die Beziehungen zwischen Stadt und Land waren, desto grösser war äussere und innere Konkurrenz, welche den Handwerksmeistern ihre Lage erschwerte. Das Handwerk allein konnte sie nicht ernähren, und um so lauter waren ihre Klagen. Als sie aber einsahen, dass der Staat noch lange

*) Von den wirtschaftlichen Fragen wurde nach der Befreiung und während der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts nur die Agrarfrage gelöst und zwar aus dem Grunde: weil sich bei ihrer Lösung das Nationale, politische Interesse mit dem wirtschaftlichen zufällig deckte, und das erste war dabei das massgebende. Daher die schnelle und so radikale Lösung derselben.

nicht im Stande sei, ihnen durch eine ihren Wünschen entsprechende Gewerbeordnung zu helfen, so fingen sie an, sich auf eigene Faust in Zünfte zu organisieren, welche sie für ein mächtiges Schutzmittel im Kampfe für ihre Existenz gegen die neue Wirtschaftsentwicklung ansahen. Sie stellten Statute auf, die für das betreffende Handwerk obligatorisch sein sollten, und liessen diese zu dem Zweck von den Staatsbehörden bestätigen.

Die neue Organisation der Zünfte hat sich nach dem Vorbilde derjenigen im benachbarten Oesterreich vollzogen, was sehr klar ist, wenn man bedenkt, dass das Land in so engen Beziehungen mit der Nachbarmonarchie stand und einige Zeit sogar (1718—1739) von derselben okkupiert war. Daher kam es, dass nicht nur die Handwerker die Zunftorganisation durchzusetzen bestrebt waren, sondern auch die Kaufleute. *)

Aus einer vom Volkswirtschaftsministerium vorgenommene Zunftzählung in Serbien erfährt man, dass von der Befreiung bis zum Erlass der ersten Gewerbeordnung d. h. bis zum Jahre 1847 insgesamt 79 Zünfte organisiert und von den Behörden anerkannt wurden, und zwar bis 1830 nur 18, der Rest von 61 Zünften in der Zwischenzeit von 1830 bis 1847.[65]) Die Zahl der neuorganisierten Zünfte lässt ersehen, wieviel den Handwerkern daran lag, einen Rechtszustand, welcher ihren Ansichten entsprach herbeizuführen. Der Umstand, dass in der Zwischenzeit von 1830 — 1847 ein weit rascheres Tempo bezüglich der Organisation der Zünfte, als vor 1830 zu bemerken ist, beweist, dass die ökonomische Entwicklung des Landes in immer grösserem Masse um sich griff und den Handwerker die alten Existenzbedingungen entzog.

Auf diese Weise entstand an Stelle einer einhei-

*) Noch im Jahre 1725 wurde nach der Genehmigung der österreichischen Hofkanzlei die erste serbische Kaufmannszunft in Belgrad gegründet. S. Dr. Drag. Pavlovitsch: „Die Finanzen und Volkswirtschaft während der österr. Herrschaft über Serbien." S. 14. Belgrad 1899 (serbisch).

[65]) S. Ranojevitsch: „Srpski Ekonomist", 1903 (serbisch).

lichen gesetzlichen Regelung der Handwerkerverhältnisse eine Menge von Zunftordnungen. Da dieselben von Handwerkern selbst ausgingen, so müssen wir sie uns als eine Schutzmassregel für das Handwerk vorstellen.

Auf Grund des Aktienmaterials, dessen sich auch der serbische Gesetzgeber später gelegentlich der Vorbéréitung der Gewerbeordnung vom Jahre 1847 bedient hat, geben wir hier das Bild der Organisation der obigen Zünfte bezw. des Handwerks im befreiten Serbien in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts und zwar wie es von Ranojevitsch dargestellt ist.

„Die Zünfte waren Privatkorporationen, gegründet durch Vereinbarung aller Handwerker einer Stadt. Jede Zunft hatte ihr Statut, welches den Charakter eines gegenseitigen Vertrages trug. Dieser Vertrag musste zur Genehmigung der zuständigen Behörde zugestellt werden und war obligatorisch für alle Zunftmitglieder.

„Die Streitigkeiten zwischen den einzelnen Zünften im Bezug auf die Ausübung eines gewissen Gewerbes hatte der Magistrat zu erledigen, nach der Anweisung der Polizeibehörde, wobei er sich an die Vorschriften, welche im betreffenden Orte durch Brauch und Gewohnheit anerkannt waren, zu halten hatte. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Meistern und ihren Gesellen waren nicht überall gleich geregelt. Ebensowenig herrschte Gleichmässigkeit in der Regelung der Lehrzeit (für die Lehrlinge und Gesellen). Die Zunftvorschriften waren je nach dem Gewerbezweige und je nach dem Orte strenger oder milder.

„Der Meisterkandidat konnte Mitglied einer Zunft erst nach Ablegung einer Meisterprüfung werden. Bei der Prüfung hatte er das geforderte Meisterstück zu verfertigen und die Gebühr an die Zunft zu entrichten. Nur die Zunftmitglieder hatten Berechtigung auf die Ausübung des betreffenden Gewerbes.

„Die Zünfte standen unter der Aufsicht der Polizeibehörden. Die Behörde hat auch durch den Ustabascha

(= Zunftvorsteher) die Steuer zu erheben, sowie die anderen Angelegenheiten zum Vollzug zu bringen.“ *)

So wurde durch die oben erwähnten Statuten der Zünfte die Grundlage des Gewerberechts im befreiten Serbien in grossen Umrissen gelegt. Dadurch hoffte man das bisherige Gewohnheitsrecht, welches bis daher einzig massgebend für die Regelung der Handwerkerverhältnisse gewesen war, zu ersetzen. Vergleicht man nun diese Zunftorganisation mit jener während der türkischen Herrschaft, welche wir im vorigen Abschnitte geschildert haben, so fällt auf den ersten Blick der Unterschied zwischen denselben auf. Die Betrachtung der ökonomischen Zustände dieser und jener Periode und der Art und Weise der neuen Handwerkerorganisation nach der Befreiung gibt uns den besten Aufschluss darüber. Durch die moderne ökonomische Entwicklung des Landes arg bedrängt und sich selbst überlassen, verfielen die Handwerker auf solche Massnahmen, wie sie den serbischen Zünften zur Zeit der türkischen Herrschaft über Serbien nicht bekannt waren. Am wichtigsten ist dabei die Einführung des Befähigungsnachweises in Form der Meisterprüfung, einer Institution, welcher wir in der bisherigen Geschichte des serbischen Zunftwesens noch nirgends be-

*) Keins von den Statuten der Handwerkerzünfte dieser Zeit ist im Wortlaut bekannt. Alle zeichnen sich allerdings durch die Kürze aus. Wir sind im Besitze eines Dokumentes, dass ein Statut, freilich das einer Topfhändlerzunft enthält. Da dasselbe gewisses Interesse bieten dürfte, so bringen wir es in wörtlicher Uebersutzung: „Am 22. September 1825 wurde von den Topfhändlern aus Belgrad eine Eingabe wegen der Gründung einer besonderen Topfhändlerzunft gemacht und nach Kragujevatz eingesandt.[1]) In derselben ist das Statut enthalten, welches den Eintritt in die Zunft für die Ausübung des Topfhandels vorschreibt. Das Statut lautet: 1. ein jeder Fremder, welcher sich in den Wohnsitz der Zunft, zwecks Ausübung des Handelsgewerbes niederlassen wird, hat an die Zunftkasse 250 Groschen zu entrichten; 2. der Einheimische, welcher schon in der Zunft als Gehilfe gedient hat und das Geschäft selbständig führen will, hat 100 Groschen zu entrichten; 3. der Angehörige einer anderen Zunft hat, falls er eine Topfwarenhand-

[1]) Zu der Zeit war Kragujevatz die Haupt- und Residenzstadt Serbiens.

gegnet sind. Sie findet sich bei allen westeuropäischen Zünften zum Ausgang des Mittelalters und wurde später seitens der Kleingewerbetreibenden im Kampf gegén dén Grossbetrieb als Waffe benutzt. Deshalb sehen wir, dass diese Einrichtung bei der Reorganisation bezw. der Neubildung der Zünfte auch im befreíten Serbien ihren wesentlichen Bestandteil ausmacht. Und seither ist dieselbe als eine Errungenschaft auch der serbischen Handwerker anzusehen.

Jetzt drängt sich uns die Frage auf: hat diese seitens der Handwerksmeister vorgenommene Regelung des Gewerbewesens in Serbien in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts die erwarteten Früchte getragen? Die Frage ist zu verneinen, denn jene Regelung der Handwerkerfrage hat nicht die Lösung, sondern im Gegenteil noch viel grössere Verworrenheit zur Folge gehabt. Der Gegensatz zwischen den zünftig gesinnten Meistern und den ausserhalb der Zunft stehenden, sowie zwischen den ersten und ihren Untergebenen wurde dadurch stark verschärft. Denn mit dem Aufleben der Zunftorganisation und des Befähigungsnachweises im serbischen Gewerbewesen ist nunmehr auch die serbische Zunft der Tummelplatz jener aus der Geschichte des Zunftwesens Westeuropas bekannten Streitigkeiten geworden. Seit der Zeit

---

lung führen will, 150 Groschen zu entrichten; 4. jedes Geschäft hat 5 Para (centimes) pro Woche an die Kasse zu zahlen; 5. auch die anderen Geschäfte, welche sich mit dem Verkauf der Topfwaren beschäftigen und dabei nicht Angehörige der Topfhändlerzunft sind 10 Para pro Woche; 6. ein jedes Mitglied wird wegen Vergehen gegen Befehle und Verordnungen der Zunft mit 1—5 Pfund Wachs zu Gunsten der Kirche und mit 5—25 Groschen zu Gunsten der Zunftkasse — und zwar für kleinere Vergehen nach dem Ermessen der Zunft." *)

In der Eingabe wird weiter mitgeteilt, dass auch ein Ustabascha (Zunftvorsteher) gewählt wurde. Die Eingabe ist durch die allerhöchste Entscheidung Nr. 1703 des Fürsten Milosch Obrenovitsch in Kragujevatz, am 20. September 1825 im ganzen genehmigt worden, mit einer Abänderung im § 1 betreffs der Entrichtung der Aufnahmegebühr für die Fremden — statt 250 haben sie nur 150 Groschen zu bezahlen.

*) s. Vidov-Dan, Nr. 110 Belgrad 1864 (serbisch).

zeigt auch das serbische Zunftwesen dieselben Merkmale und dieselben Entwicklungsphasen wie die anderen Zünfte in Westeuropa.

Es ist also naheliegend, dass der Zunftzwang und die Meisterprüfung nicht im Stande waren, das Handwerk zu retten, den Verfallprozess hintanzuhalten. Denn das wirtschaftliche Leben zeigte hier, wie überall, dass es stärker ist, als alle künstlichen Hindernisse, welche ihm in den Weg gelegt wurden. Die serbischen Handwerker wussten aber die neue Situation, die neue Gestaltung des Wirtschaftslebens nicht richtig einzuschätzen, sondern sie hingen an der alten Zunftorganisation, verschärften dieselbe sogar, und gaben sich der Hoffnung hin, auf die Weise die „goldenen Zeiten" im Handwerk zurückerobern zu können. Anstatt sich den neuen Erfordernissen anzupassen, verwandten sie alle Zeit darauf die „Unberechtigten" zu verfolgen und die alten Zustände im Handwerk herzustellen. Da aber alles dies nicht helfen konnte, setzten sie ihre ganze Kraft nun ein, auf einem anderen Wege ihre Wünsche zur Durchführung zu bringen. Denn die Hauptursache aller Uebel erblickten sie darin, dass zu der Zeit kein einheitliches Gewerberecht vorhanden war, kein Gesetz, welche alle gezwungen hätte oder hätte zwingen können, den Bestimmungen Folge zu leisten. Die bestehende Regelung der gewerblichen Verhältnisse geschah, wie wir oben gesehen haben, im Verordnungswege. Die von den Handwerkern getroffenen Anordnungen wurden deshalb nicht beachtet, und darin sahen sie den Grund für den Misserfolg.

Die Haltung des Staates war trotz der fortwährenden Klagen der Handwerker noch immer eine passive. Zu dem passiven Verhalten des Staates bezw. der Staatsbehörden in den Zunftangelegenheiten hat ausserdem insbesondere der Umstand viel beigetragen, dass in Artikel 45 der damaligen serbischen Verfassung vom Jahre 1838 das Prinzip der Handelsfreiheit proklamiert wurde. Dasselbe wurde als Prinzip der Arbeitsfreiheit im weitesten Sinne des Wortes ausgelegt und angewendet, weil damals der wirtschaftliche Liberalismus im ganzen Eu-

ropa vorherrschte. Den Nachweis zu dieser Behauptung erbringt uns ein Brief des Ministers des Innern vom 2. September 1844, der sich auf das im Artikel 45 der Verfassung ausgesprochene Prinzip bezieht und in seiner weiteren Ausführung den Schluss zieht: . . . „daraus folgt, dass niemandem auch die freie Ausübung des Handwerks verboten werden kann.“ [66]) Daraus ist zu ersehen, dass die Freiheitsideen der grossen Philosophen des 17. und 18. Jahrhunderts, welche zum modernen Individualismus geführt haben, nicht nur die gebildeten einflussreichen Männer der westeuropäischen Staaten, sondern auch die leitenden Staatsmänner des jungen Serbiens beseelten.

Dass solche Ansichten den serbischen Handwerkern keineswegs angenehm waren, ist klar. Am wenigsten jetzt, wo sie dazu übergingen die Regelung des Gewerbewesens in Serbien auf dem Wege des Gesetzes zu erzwingen und zwar im Sinne ihrer zünftlerischen Wünsche.

Das Land machte augenscheinlich enorme Fortschritte, das neue Wirtschaftsleben ging ungeachtet aller Beschränkungen seinen Weg und gestaltete sich zu Ungunsten der zünftigen Handwerksmeister. Ihre Lage verschlimmerte sich immer mehr und mehr, ihre Klagen wurden lauter und lauter. Sie sahen sich veranlasst, sich nach einem besseren Schutz umzusehen. Und als sich in den 40er Jahren der Uebergang aus der Naturalwirtschaft in die Geldwirtschaft vollzog, entstand eine regelrechte Handwerkerbewegung in Serbien, welche sich zur Aufgabe stellte, auf die Regierung einzuwirken, um sie zu einer gesetzlichen Regelung der Rechtszustände im Handwerk im Sinne ihrer Bestrebungen zu veranlassen.

Hiemit haben wir unser Thema erschöpft und möchten zum Schluss nur kurz bemerken, dass die Handwerkerbewegung der 40er Jahre den gewünschten Erfolg gehabt hat. Im Jahre 1847 wurde nämlich die erste serbische Gewerbeordnung erlassen, auf welcher noch heute das Gewerberecht Serbiens beruht.

---

[66]) S. Ranojevitsch: „Srpski Ekonomist“ 1903.